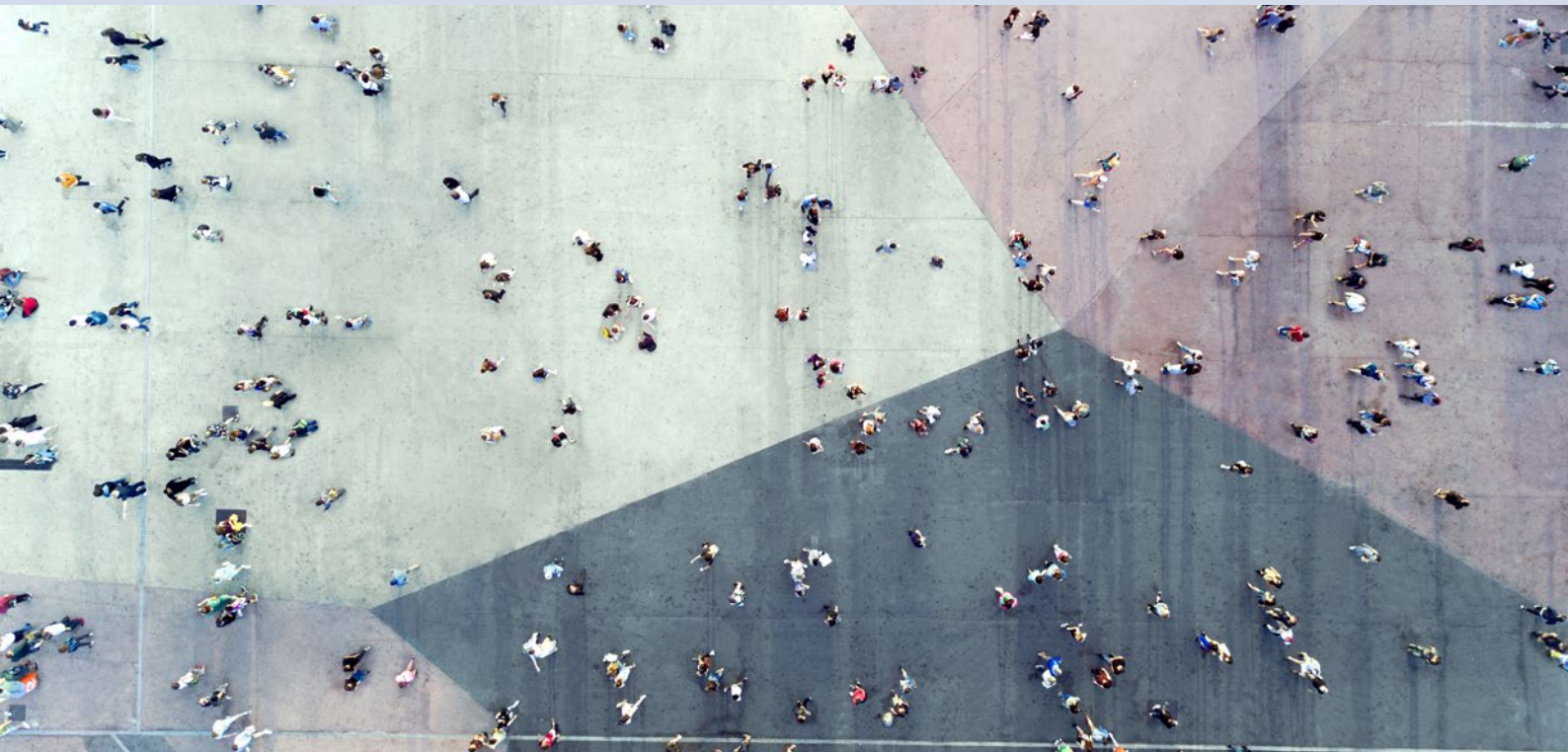
Bundeskartellamt

Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2019



ORGANISATIONSPLAN

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:
Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

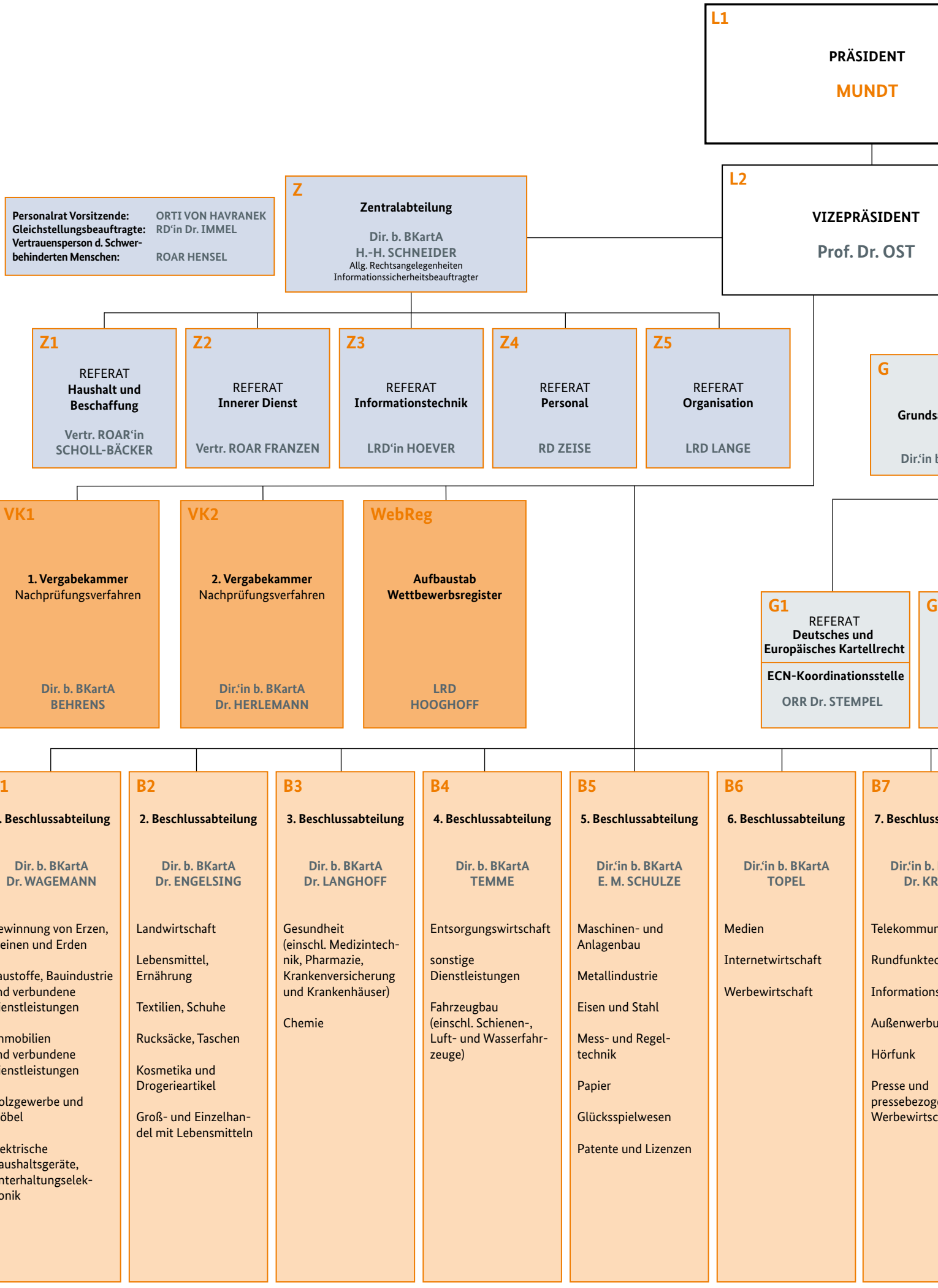
Postanschrift
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

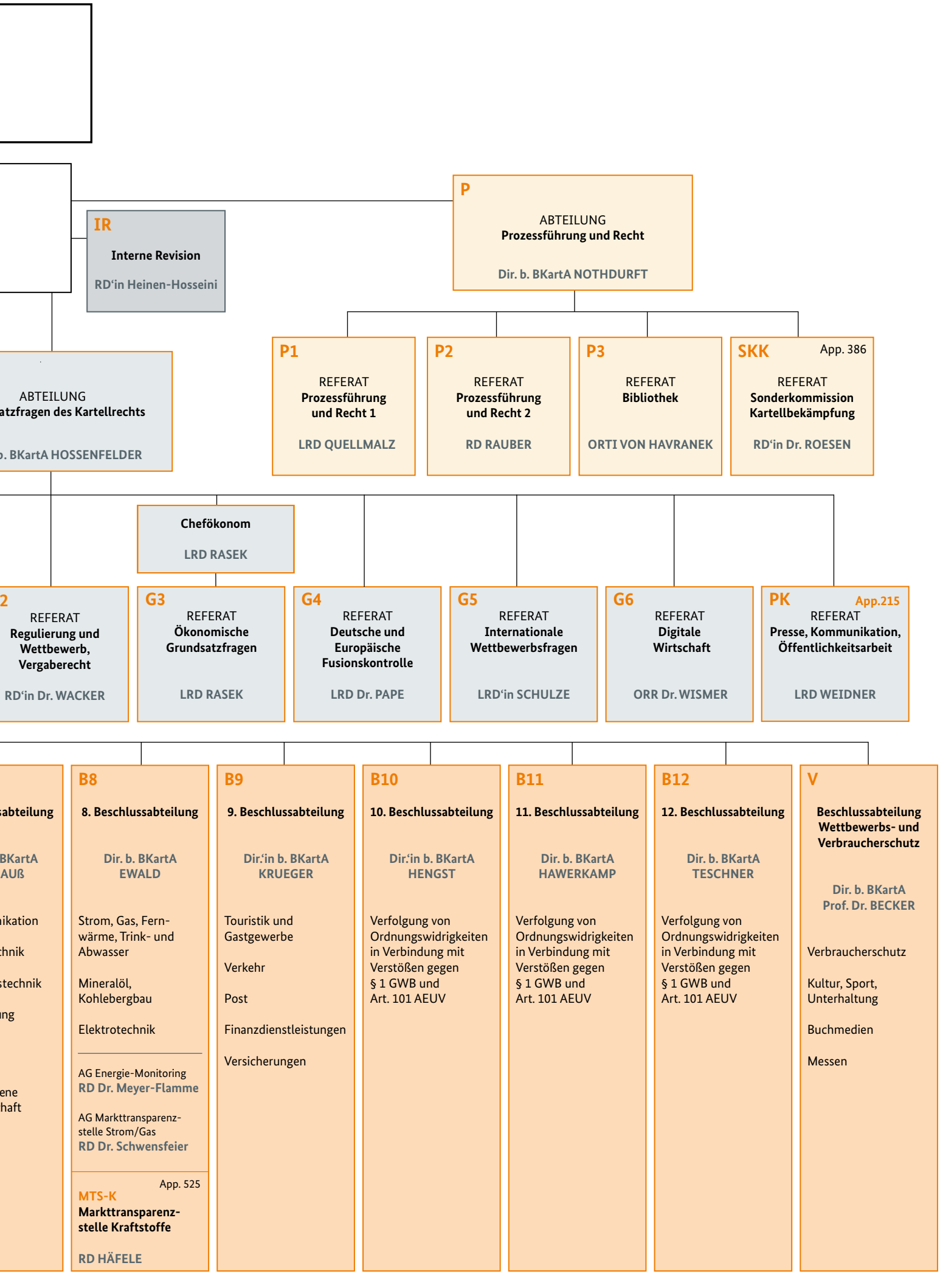
Vergabekammern:
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0
Telefax: (0228) 9499 – 400
IVBB: (030) 18 7111 – 0
E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise unter www.bundeskartellamt.de


L1
PRÄSIDENT
MUNDT
L2
VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. OST
Personalrat Vorsitzende: ORTI VON HAVRANEK
Gleichstellungsbeauftragte: RD'in Dr. IMMEL
Vertrauensperson d. Schwerbehinderten Menschen: ROAR HENSEL
Z
Zentralabteilung
Dir. b. BKartA
H.-H. SCHNEIDER
Allg. Rechtsangelegenheiten
Informationssicherheitsbeauftragter
Z1
REFERAT
Haushalt und Beschaffung
Vertr. ROAR'in SCHOLL-BÄCKER
Z2
REFERAT
Innerer Dienst
Vertr. ROAR FRANZEN
Z3
REFERAT
Informationstechnik
LRD'in HOEVER
Z4
REFERAT
Personal
RD ZEISE
Z5
REFERAT
Organisation
LRD LANGE
G
Grunds
Dir.'in
VK1
1. Vergabekammer
Nachprüfungsverfahren
Dir. b. BKartA
BEHRENS
VK2
2. Vergabekammer
Nachprüfungsverfahren
Dir.'in b. BKartA
Dr. HERLEMANN
WebReg
Aufbaustab
Wettbewerbsregister
LRD
HOOGHOFF
G1
REFERAT
Deutsches und Europäisches Kartellrecht
ECN-Koordinationsstelle
ORR Dr. STEMPEL
G
B1
1. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Dr. WAGEMANN
Gewinnung von Erzen, Steinen und Erden
Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen
Immobilien und verbundene Dienstleistungen
Holzgewerbe und Möbel
Elektrische Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik
B2
2. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Dr. ENGELSING
Landwirtschaft
Lebensmittel, Ernährung
Textilien, Schuhe
Rucksäcke, Taschen
Kosmetika und Drogerieartikel
Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln
B3
3. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Dr. LANGHOFF
Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser)
Chemie
B4
4. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
TEMME
Entsorgungswirtschaft
sonstige Dienstleistungen
Fahrzeugbau (einschl. Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge)
B5
5. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA
E. M. SCHULZE
Maschinen- und Anlagenbau
Metallindustrie
Eisen und Stahl
Mess- und Regeltechnik
Papier
Glücksspielwesen
Patente und Lizenzen
B6
6. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA
TOPEL
Medien
Internetwirtschaft
Werbewirtschaft
B7
7. Beschluss
Dir.'in b.
Dr. KR
Telekommur
Rundfunktec
Informations
Außenwerbu
Hörfunk
Presse und
pressebezog
Werbewirtsc


IR
Interne Revision
RD'in Heinen-Hosseini
P
ABTEILUNG
Prozessführung und Recht
Dir. b. BKartA NOTHDURFT
P1
REFERAT
Prozessführung und Recht 1
LRD QUELLMALZ
P2
REFERAT
Prozessführung und Recht 2
RD RAUBER
P3
REFERAT
Bibliothek
ORTI VON HAVRANEK
SKK
App. 386
REFERAT
Sonderkommission Kartellbekämpfung
RD'in Dr. ROESEN
ABTEILUNG
atzfragen des Kartellrechts
. BKartA HOSSENFELDER
Chefökonom
LRD RASEK
2
REFERAT
Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht
RD'in Dr. WACKER
G3
REFERAT
Ökonomische Grundsatzfragen
LRD RASEK
G4
REFERAT
Deutsche und Europäische Fusionskontrolle
LRD Dr. PAPE
G5
REFERAT
Internationale Wettbewerbsfragen
LRD'in SCHULZE
G6
REFERAT
Digitale Wirtschaft
ORR Dr. WISMER
PK
App.215
REFERAT
Presse, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
LRD WEIDNER
sabteilung
BKartA
AUß
ikation
chnik
stechnik
ung
ene
haft
B8
8. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA EWALD
Strom, Gas, Fernwärme, Trink- und Abwasser
Mineralöl, Kohlebergbau
Elektrotechnik
AG Energie-Monitoring
RD Dr. Meyer-Flamme
AG Markttransparenzstelle Strom/Gas
RD Dr. Schwensfeier
App. 525
MTS-K
Markttransparenzstelle Kraftstoffe
RD HÄFELE
B9
9. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA KRUEGER
Touristik und Gastgewerbe
Verkehr
Post
Finanzdienstleistungen
Versicherungen
B10
10. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA HENGST
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV
B11
11. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA HAWERKAMP
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV
B12
12. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA TESCHNER
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV
V
Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz
Dir. b. BKartA Prof. Dr. BECKER
Verbraucherschutz
Kultur, Sport, Unterhaltung
Buchmedien
Messen

INHALT

Grußwort – Peter Altmaier 4
Vorwort – Andreas Mundt 5
Aufgaben und Organisation 6
Begleitung der10. GWB-Novelle 14
Kartellverfolgung 16
Konzentration vermeiden - Vielfalt des Wettbewerbs erhalten 24
Daten und Fakten 34
Digitalwirtschaft 36
Energiewirtschaft 42
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe 46
Handel 48
Sport 56
Verbraucherschutz 60
Vergabekammern des Bundes 62
Das Wettbewerbsregister 64
Impressum 66

Organisationsplan



Grußwort – Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Das Jahr 2019 war ebenso arbeitsreich wie erfolgreich: Das Bundeskartellamt konnte erneut seine zentrale Funktion zum Schutz des Wettbewerbs unter Beweis stellen. Im Zuge der Kartellverfolgung wurden Bußgelder von insgesamt rund 848 Millionen Euro verhängt. In der Fusionskontrolle wurden ca. 1.400 Anmeldungen geprüft; dabei wurden 14 Hauptprüfverfahren eingeleitet. Hinzu kommen die weiteren Tätigkeiten des Bundeskartellamtes, wie zum Beispiel die weithin beachteten Missbrauchsverfahren.

Neben der Würdigung des Geleisteten, müssen wir den Blick nach vorne richten. Deutschland und Europa stehen vor enormen Herausforderungen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind tiefgreifend. Deshalb haben wir weitreichende Maßnahmen ergriffen, um Menschenleben zu retten und wirtschaftliche Schäden zu begrenzen.

Auch die Arbeit der Wettbewerbsbehörden ist von der Krise betroffen. Um die Versorgung mit essentiellen Gütern sicherzustellen und die negativen Auswirkungen der Pandemie zu begrenzen, ist zum Teil Kooperation einzelner Unternehmen notwendig. Um Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verhindern, muss gleichwohl dafür Sorge getragen werden, dass hierbei das erforderliche Ausmaß nicht überschritten wird. Das Kartellrecht bietet ausreichende Flexibilität, die das Bundeskartellamt bisher mit Augenmaß genutzt hat. Dafür und für die Leistungen aller Beschäftigten des Bundeskartellamtes danke ich Ihnen herzlich. In der zweiten Jahreshälfte 2020 übernimmt Deutschland die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Diese möchten wir nutzen, um das europäische Wettbewerbsrecht weiterzuentwickeln. Stichworte sind hier insbesondere Digitalisierung und Plattformökonomie, sowie die geopolitischen Veränderungen. Die Eckpunkte habe ich im Juli 2019 zusammen mit meiner polnischen Kollegin und meinem französischen Kollegen vorgelegt. Um das EU-Wettbewerbsrecht mit Blick auf die Globalisierung und Digitalisierung fortzuentwickeln, werden wir uns als Ratspräsidentschaft mit Sachverstand einbringen. Dem Bundeskartellamt kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Wettbewerb muss fair und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter gleichen Rahmenbedingungen erfolgen. Im europäischen Binnenmarkt müssen wir dem angestrebten „level playing field“ jedoch noch näher kommen. So müssen wir Wettbewerbsverzerrungen durch staatlich subventionierte oder kontrollierte Unternehmen aus Drittstaaten stärker entgegenwirken. Im Rahmen unserer Ratspräsidentschaft werden wir die Europäische Kommission hierbei konstruktiv unterstützen.

Das Bundeskartellamt hat 2019 erneut den Schutz des Wettbewerbs, der Verbraucherrechte und die Einhaltung der Vergaberegeln gewährleistet. Dies begründet seinen exzellenten Ruf, verpflichtet aber auch für die Zukunft – sei es im internationalen Kontext oder bei der Umsetzung des kommenden GWB-Digitalisierungsgesetzes. Die GWB-Novelle stärkt insbesondere die zentrale Rolle des Bundeskartellamts bei der Bekämpfung des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen von digitalen Plattformen und setzt damit auch ein Signal für die EU.

Ich danke Ihnen für die hervorragende Arbeit im Jahr 2019 und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Ihr



Peter Altmaier

Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Wettbewerb ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Seit mehr als 60 Jahren stellt das Bundeskartellamt als unabhängige Institution des Wettbewerbsschutzes sicher, dass Unternehmen im Wettbewerb zueinander stehen und um ihre Kunden werben müssen. Es unterbindet Kartellabsprachen, den Wettbewerb gefährdende Fusionen und den Missbrauch von Marktmacht.

Seit Beginn dieses Jahres bestimmt die Corona-Krise nicht nur den Alltag der Menschen sondern auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaft. Das Kartellrecht hat sich in dieser Situation als flexibles Instrument bewährt. In vielen Branchen müssen Unternehmen derzeit miteinander kooperieren, um in der Produktion, der Lagerhaltung, der Logistik und der Warenverteilung auf Engpässe reagieren zu können. Auch das Wieder-Hochfahren der Aktivitäten kann die Zusammenarbeit von Wettbewerbern oder eine enge Abstimmung mit Zulieferern in einer Art und Weise notwendig machen, die unter normalen Umständen kartellrechtlich schwierig wären. Im Verbund mit der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden in Europa sowie weltweit haben wir deutlich gemacht, dass die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch bei der kartellrechtlichen Bewertung Berücksichtigung finden. Wir haben bereits zahlreiche Kooperationsvorhaben begleitet und den Unternehmen schnell und unbürokratisch eine gewisse Rechtssicherheit eingeräumt. Wir alle und damit auch der Wettbewerbsschutz haben es mit einer nie dagewesenen Ausnahmesituation zu tun. Wichtig ist aber, dass sich auch krisenbedingte Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf das notwendige Maß beschränken müssen und nur für eine notwendige Übergangszeit akzeptiert werden können. Wir achten auch gerade in dieser Zeit besonders aufmerksam darauf, dass keine Kartelle zu Lasten der Kunden gebildet werden oder Unternehmen ihre Marktmacht auf illegale Weise missbrauchen.

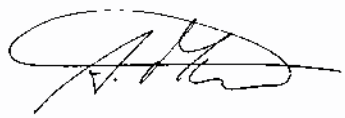
Herausforderungen für den Wettbewerb zeigen sich aber nicht nur in Zeiten der Krise. Ein besonderes Augenmerk richten wir seit einigen Jahren auf die mit der Digitalisierung einhergehenden grundlegenden Veränderungen des Wirtschaftsgeschehens. Im vergangenen Jahr haben wir mit dem Abschluss unseres weltweit beachteten Missbrauchsverfahrens gegen Facebook dem Unternehmen weitreichende Beschränkungen bei der Sammlung und Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Juni dieses Jahres wurden zentrale Rechtsfragen aus diesem Verfahren geklärt. Die Entscheidung gibt uns wichtige Hinweise, wie wir mit dem Thema Daten und Wettbewerb umgehen sollen. Außerdem haben wir 2019 unser Verfahren gegen Amazon abgeschlossen und für die Händler auf dem Amazon-Marktplatz weitreichende Verbesserungen bei den Geschäftsbedingungen erwirkt. Diese Verbesserungen hat Amazon weltweit umgesetzt.

Neben einer Vielzahl von kartellrechtlichen Verfahren im Bereich der digitalen Wirtschaft, nutzen wir unsere Befugnisse im Bereich Verbraucherschutz, um digitale Geschäftsmodelle unter die Lupe zu nehmen, wie etwa bei Vergleichsportalen, Nutzerbewertungen im Internet oder bei Smart-TV's.

Für die Zukunft wird entscheidend sein, dass wir es schaffen, Märkte auch im Internet offen zu halten, damit Newcomer eine Chance haben, und dass wir es verhindern, dass große Unternehmen ihre Marktmacht zu Lasten der Verbraucher ausnutzen. Von der kommenden 10. Novelle des GWB, die wir sehr eng begleiten, erhoffen wir uns unter anderem eine Stärkung der Missbrauchsaufsicht über digitale Großkonzerne.

Ich hoffe, dass Ihnen unser Jahresbericht einen interessanten Überblick über die ganze Bandbreite unserer Arbeit vermittelt und wünsche Ihnen nun viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Andreas Mundt



AUFGABEN UND ORGANISATION

„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland."

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen:

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae" bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahr 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme, Milch oder zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel, abgeschlossen. Im Rahmen der Kompetenzen der Behörde im Verbraucherschutz wurde Anfang April 2019 eine Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen im Internet abgeschlossen. Im Mai 2019 wurde zudem eine Sektoruntersuchung zu Nutzerbewertungen im Internet eingeleitet (s. S. 61).

Wettbewerbsregister

Am 2. Juni 2017 wurde vom Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Das Register wird es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist, die zu einem mehrjährigen Ausschluss von Unternehmen bei öffentlichen Vergaben führen können. Eingetragene Unternehmen können durch Maßnahmen der Selbstreinigung jedoch eine vorzeitige Löschung aus dem Register erreichen. Ziel ist, dass das elektronische Register Ende 2020 in Betrieb gehen kann.

Key Facts 2019

- Präsident: **Andreas Mundt**
- Vizepräsident: **Prof. Dr. Konrad Ost**
- Budget 2019: **40,3 Mio. Euro**
- **385** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon **158** Juristen und Ökonomen
- fünf Auszubildende
- **190** weibliche/**183** männliche Mitarbeiter/innen

Kartellverbot

- 848 Mio. Euro Bußgeld gegen 23 Unternehmen/Verbände und 12 natürliche Personen.

Fusionskontrolle

- rund 1.400 Anmeldungen
- 14 Hauptprüfverfahren, davon vier Untersagungen, sechs Rücknahmen, eine Freigabe unter Auflagen und drei Freigaben

Missbrauchsaufsicht

- Zehn abgeschlossene und neun aufgenommene Verfahren

Vergabekammern

- 105 Nachprüfungsanträge
- 14 Anträgen entsprochen, 27 Anträge zurückgewiesen, 34 Rücknahmen und 30 Erledigungen.

Sektoruntersuchungen

- April 2019: Vergleichsportale
- Juni 2020: Nutzerbewertungen
- Juli 2020: Smart-TVs
- Laufende Untersuchungen: Entsorgung, Krankenhaus, Online-Werbung

Interne Organisation

Die **Leitung** des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Prof. Dr. Konrad Ost. Ihnen obliegen die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

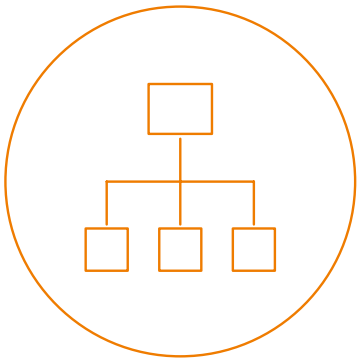
Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 **Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., die 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Mitte 2017 wurde eine weitere Beschlussabteilung für die Bereiche Wettbewerbs- und Verbraucherschutz eingerichtet. Eine Übersicht über die Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie im Organigramm am Ende des Berichts.

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern** des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Im Aufbau befindet sich zurzeit das **Wettbewerbsregister**, in das künftig relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen werden.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler Ebene – wie aktuell die 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (s. S. 14f.) – als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde.

Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind auch in der Grundsatzabteilung ein zentrales Thema. Im August 2019 wurde im Rahmen einer Umstrukturierung der Grundsatzabteilung das Referat „Digitale Wirtschaft“ geschaffen, das Aufgaben des früheren Referats



„Digitale Wirtschaft, Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht“ übernommen hat. Das Referat unterstützt die Beschlussabteilungen und arbeitet an konzeptionellen Projekten wie der im November 2019 gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde veröffentlichten Studie zu Algorithmen und Wettbewerb. Bei seiner Arbeit kooperiert es mit weiteren internen Einheiten, etwa der Einheit für IT-Forensik und Data Science, und steht im Austausch mit anderen Behörden.

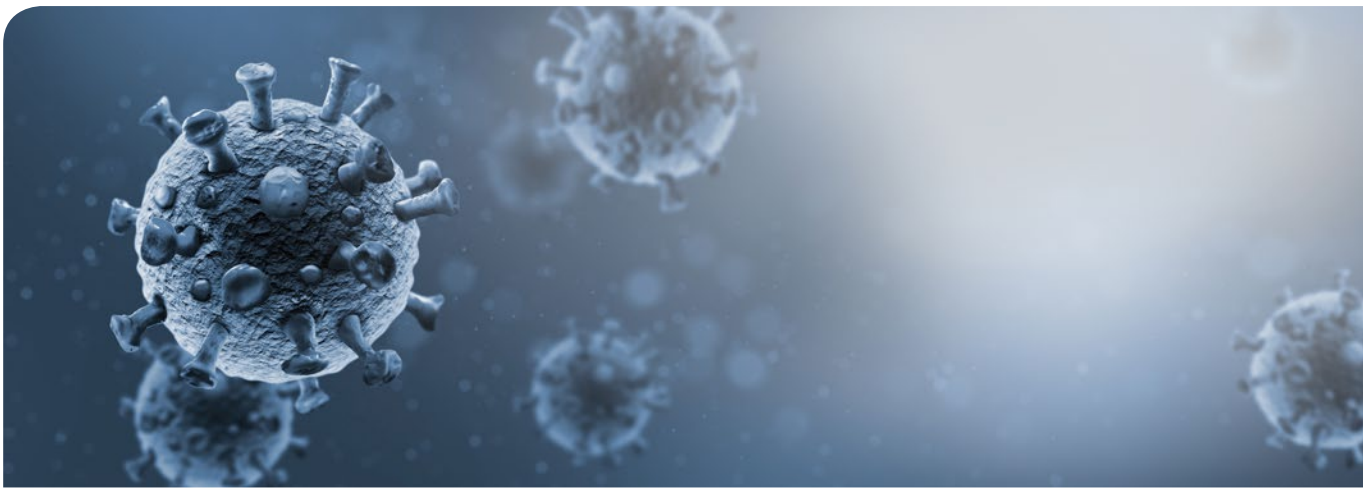
Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Aufgabe der **Zentralabteilung** ist es, durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben die Funktionsfähigkeit des Amtes zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung in den anderen Organisationseinheiten des Hauses zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste und Liegenschaftsmanagement, IT einschließlich Data Science, IT-Forensik und IT-Sicherheit, Personal- und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die IT des Amtes unterstützt die Beschlussabteilungen, beispielsweise bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren, bei der Bearbeitung von Fällen in der Digitalwirtschaft sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Zentralabteilung lag auch im Jahr 2019 auf der Gewinnung und Fortbildung von hochqualifiziertem Personal. Das Bundeskartellamt versteht sich als familienbewusster Arbeitergeber mit vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben. Die Fortbildung und die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht haben im Amt einen hohen Stellenwert. Das Amt bietet qualifizierten Juristinnen/Juristen und Ökonominnen/Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendariatsstationen.

Das Amt hat im Jahr 2019 die Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Akte weiter vorangetrieben sowie eine Personalbedarfsermittlung initiiert.



Wettbewerbsschutz in Zeiten der Corona-Krise

Die Corona-Krise bestimmt seit Anfang 2020 nicht nur den Alltag der Menschen sondern auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaft. Viele Bereiche sind besonders stark von der Krise betroffen und die außerordentlichen Umstände bedingen Eingriffe in das Marktgeschehen. Auch in Zeiten der Krise ist der Wettbewerb aber nicht außer Kraft gesetzt. Das Bundeskartellamt schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Unternehmen. Gleichzeitig zeigt sich das Kartellrecht hinreichend flexibel, um nützliche und notwenige Kooperationen zu ermöglichen.

Ansprechpartner für Kooperationsvorhaben
Das Bundeskartellamt hat infolge der Krise viele Kooperationen geprüft, verschafft damit den Unternehmen Rechtssicherheit und schützt sie vor möglichen Strafen. Es gibt drei große Bereiche in denen das Bundeskartellamt hilfesuchenden Unternehmen als Ansprechpartner zur Seite steht: Kooperationen bei der Produktion, um Engpässe zu vermeiden, Zusammenarbeit bei Logistik, Verteilung und Lagerhaltung sowie das Wieder-Hochfahren komplexer Lieferketten.

Intensive internationale Abstimmung
Das Bundeskartellamt hat sich an gemeinsamen Initiativen der europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden beteiligt, um Unternehmen zu informieren und ihnen dringend benötigte Orientierungshilfe zu geben.

Beteiligung bei Gesetzesinitiativen
Das Bundeskartellamt hat sich bei Gesetzgebungsinitiativen eingebracht, um die Kartellrechtsdurchsetzung während der Krise zu erleichtern.

Verfolgung von Kartellverstößen
Schließlich achtet das Bundekartellamt besonders darauf, dass keine verbotenen Kartellabsprachen getroffen werden, und dass Unternehmen ihre Marktmacht zu Lasten der Verbraucher nicht ausnutzen.



„Angesichts der Corona-Krise hat das Bundeskartellamt seine Arbeitsabläufe schnell angepasst. So war es möglich, zu jedem Zeitpunkt die volle Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und auf die vielen Anfragen um Orientierung bittender Unternehmen zügig zu reagieren."

Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt als familienfreundlicher Arbeitgeber

Das Bundeskartellamt ist von der Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik 2018 erneut für drei Jahre mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet worden.

Kartell-Man

Die Hochschule Düsseldorf und das Bundeskartellamt haben einen animierten Kurzfilm zum Thema Kartellbekämpfung veröffentlicht, in dem Kartell-Man ein Eis-Kartell aufdeckt und bekämpft. Produziert wurde der Film im Rahmen einer Bachelorarbeit von zwei Studierenden des Studiengangs Medientechnik der Hochschule Düsseldorf, Viviann Banh und Max Matthias Karl. Betreut wurde die Bachelorarbeit von den Professoren des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf, Frau Prof. Isolde Asal (Regie & Montage) und Herrn Prof. Dr. Ing. Sina Mostafawy (Charakterdesign & Animation).



Hier geht’s zum Film:
https://www.youtube.com/watch?v=5zugIftAY9M

Besuchergruppen beim Bundeskartellamt



Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schüler, Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für den Schutz des Wettbewerbs und die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Im Jahr 2019 und Anfang 2020 hat das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über 30 Besuchergruppen im Amt empfangen. Seit Juni 2020 besteht für Besuchergruppen zudem die Möglichkeit, an virtuellen Informations-Veranstaltungen der Behörde teilzunehmen.

Internationale Zusammenarbeit



Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. mittels des Austausches vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallerfahrungen aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen, so etwa zu vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit 140 Kartellbehörden aus über 125 Jurisdiktionen ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit. Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Die digitale Wirtschaft bleibt ein Schwerpunktthema des ICN, wie die Ausrichtung der 18. ICN Jahreskonferenz im Mai 2019 Cartagena, Kolumbien, zeigte. Die Plenarveranstaltungen befassten sich u. a. mit der Frage, wie Behörden im digitalen Zeitalter Kartelle aufdecken und mit Sanktionen belegen können, mit der Prüfung von Marktmacht in digitalen und High-Tech-Bereichen sowie mit der Umstrukturierung von Behörden zur Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung. Eine Veranstaltung für Behördenleiter war ebenfalls digitalen Themen gewidmet.

Faire Verfahrensgrundsätze bildeten einen zweiten Schwerpunkt der Konferenz, in deren Rahmen das ICN Framework on Competition Agency Procedures (ICN CAP) mit dem Bundeskartellamt als Gründungsmitglied eröffnet wurde. Das ICN CAP ist ein Opt-in Framework, aufgebaut auf den Grundprinzipien fairer und effektiver behördlicher Verfahrensgrundsätze in voller Übereinstimmung mit der umfassenden Arbeit des ICN. Ebenfalls in Cartagena stellte das ICN Empfehlungen für faire und effektive Verfahren vor. Weitere Arbeitsprodukte befassen sich mit Kronzeugenprogrammen, vertikalen Zusammenschlüssen, vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen und der privaten Wettbewerbsrechtsdurchsetzung.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2019 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition" in Paris. Das Bundeskartellamt wirkt an sämtlichen Veranstaltungen aktiv mit und übermittelte schriftliche Diskussionsbeiträge zu den Themen "Hub-and-spoke arrangements", "Access to the case file and protection of confidential information", "Vertical mergers in the technology, media and telecom sector" und "The standard of review by courts in competition cases".

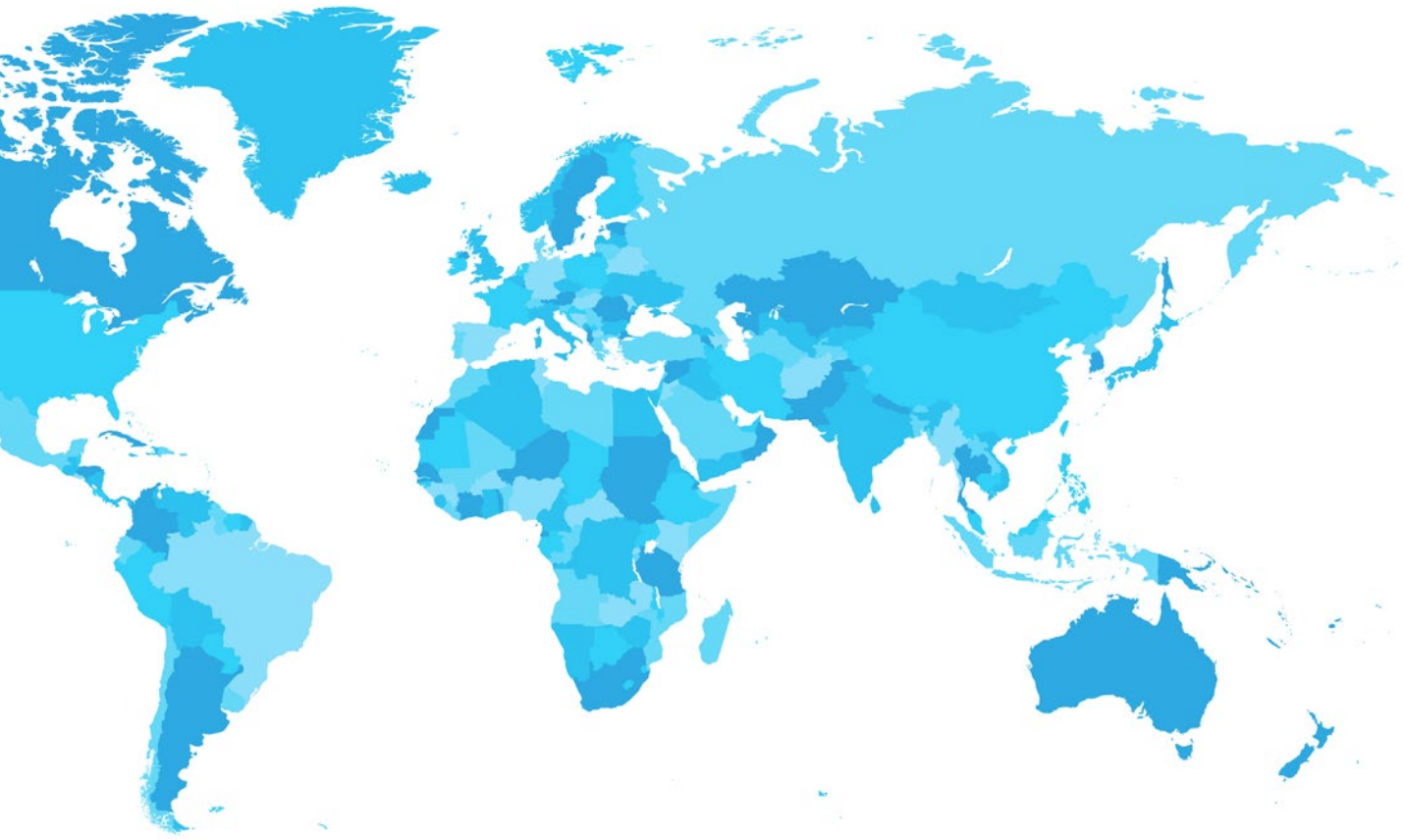
Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Das Bundeskartellamt arbeitete als Mitglied der Discussion Group on International Cooperation an den Guiding Policies and Procedures under Section F of the UN Set on Competition mit.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt. Auch 2019 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite"-Kategorie aufgenommen, gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence und der US Federal Trade Commission.

19. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

- Vom 13. bis zum 15. März 2019 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 19. IKK in Berlin.
- Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern bewies die Veranstaltung erneut ihre internationale Anziehungskraft.
- Keynote-Redner waren Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Margrethe Vestager, EU-Kommissarin für Wettbewerb, und Daniel Ek, Chief Executive Officer und Gründer von Spotify.
- Neben dem Umgang mit weltweiten Herausforderungen durch globale Auswüchse von Marktmacht und Digitalisierung sowie der Bedeutung von Daten als Wettbewerbsparameter bildete die Schnittstelle von Kronzeugenprogrammen und Kartellschadensersatz einen weiteren Schwerpunkt der Konferenz.





Austausch mit der Monopolkommission

Das Bundeskartellamt steht auch in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den von der Monopolkommission vorzulegenden Gutachten. Im Jahr 2019 fanden Gespräche im Rahmen der Vorbereitung der Sektorgutachten im Bereich der Netzindustrien Bahn, Energie, Post und Telekommunikation statt. Diese sind von der Monopolkommission alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Hauptgutachten vorzulegen. Im Jahr 2020 ist wieder ein Hauptgutachten zu erstellen, in dem die Monopolkommission u. a. die aktuelle Fallpraxis des Bundeskartellamtes würdigt.

Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und halbjährlich den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und -politischen Themen auszutauschen.

Im Rahmen des AKK 2019 diskutierten die Teilnehmer mit Kartellrechtsexperten darüber, wie die Regeln zu vertikalen Vereinbarungen in Zeiten der Digitalökonomie angepasst werden müssen, um mit den Entwicklungen der Digitalisierung Schritt halten zu können und den damit einhergehenden neuen Herausforderungen gerecht zu werden.

Der AKW befasste sich in seiner ersten Veranstaltung 2019 mit den Kraftstoffmärkten, Minderheitsbeteiligungen und der Modernisierung der Missbrauchsaufsicht. Im Mittelpunkt der zweiten Veranstaltung Ende 2019 standen aktuelle wettbewerbsökonomische Fragestellungen zu vertikalen Fusionseffekten, Algorithmen und missbräuchlichen Datenverarbeitungskonditionen.

BEGLEITUNG DER 10. GWB-NOVELLE

Am 24. Januar 2020 hat das federführend zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf für die 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht. Im Rahmen der Vorbereitung dieses Entwurfs stand das Bundeskartellamt in einem engen Austausch mit dem Ministerium. Kernanliegen des Referentenentwurfs sind die Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (ECNplus) und die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht, insbesondere mit Blick auf digitale Plattformen.

Im Bereich der Missbrauchsaufsicht erweitert der Referentenentwurf den Anwendungsbereich der Regeln zur relativen Marktmacht und sieht strengere Regeln für sog. Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb vor. Die neue Vorschrift des § 19a GWB soll es dem Bundeskartellamt ermöglichen, solchen Unternehmen besondere Verhaltenspflichten aufzuerlegen. Darüber hinaus stellt der Referentenentwurf die Regelungen zum Datenzugang von Unternehmen, die Kriterien für die Beurteilung der Markstellung von sog. Intermediären und den Maßstab für die Kausalität in der allgemeinen Missbrauchsaufsicht klar. Das Bundeskartellamt sieht hierin wichtige und gut begründete Neuerungen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Märkten und Unternehmen der digitalen Wirtschaft noch besser zu bewältigen.

Die Umsetzung der ECNplus-Richtlinie erfordert neue Ermittlungsbefugnisse für das Bundeskartellamt, eine gesetzliche Regelung zum Kronzeugenprogramm und insbesondere eine Stärkung der Rechte des Bundeskartellamts im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Außerdem sind auch eine partielle Schärfung der Sanktionsinstrumente und eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen europäischen Wettbewerbsbehörden vorgesehen.

Zu den übrigen Änderungen des Referentenentwurfs zählen v. a. eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren durch die Erleichterung von einstweiligen Maßnahmen, die Möglichkeit mündlicher Anhörungen und umfassende Regelungen für die Akteneinsicht. Außerdem sollen mit der Novelle die Aufgreifschwellen in der Fusionskontrolle nachjustiert und die Vorschriften zum Kartellschadensersatz moderat fortentwickelt werden.

§ 19a GWB neu (nach Referentenentwurf)

- Nach dem neuen § 19a könnte das Bundeskartellamt einem Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung untersagen, beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln.
- Eine solche Selbstbevorzugung kann eine Verschließung von Märkten zur Folge haben und Wettbewerber daran hindern, z. B. innovative Angebote zu entwickeln und zu vermarkten.
- Gerade auf dynamischen oder neu entstehenden Märkten sollen Unternehmen aber mit leistungswettbewerblichen Mitteln um Marktanteile und Kunden konkurrieren können; Machtstellungen sollen bestreitbar bleiben.





KARTELLVERFOLGUNG

Technische Gebäudeausrüstung | Großhandel von Pflanzenschutzmitteln
Schilderpräger | Flüssiggasanbieter | Stahlhersteller | Automobilhersteller | Fahrradgroßhandel
Lesezirkel-Unternehmen | Private Schadensersatzklagen

2019 hat das Bundeskartellamt rund 848 Mio. Euro Bußgeld gegen insgesamt 23 Unternehmen bzw. Verbände und 12 natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie die Technische Gebäudeausrüstung, der Großhandel von Pflanzenschutzmitteln, Schilderpräger, Flüssiggas, Stahl-Herstellung und Autostahl-Einkauf, Zeitschriften und der Fahrradgroßhandel.

Absprachen über Aufträge für die Technische Gebäudeausrüstung

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen gegen elf Anbieter von Technischer Gebäudeausrüstung (TGA) in Höhe von insgesamt rund 110 Mio. Euro verhängt. Die Unternehmen hatten sich in jeweils unterschiedlichem Umfang bei der Vergabe von Großaufträgen für die Konzeption und Errichtung von technischer Gebäudeausrüstung im Bereich großer Gebäudekomplexe wie Kraftwerke, industrielle Anlagen, Einkaufszentren und Bürogebäude abgesprochen. Ausgelöst wurde das Verfahren im November 2014 infolge eines Kronzeugenantrages.

Angebote wurden von dem Unternehmen bei den betroffenen Vergabeverfahren absprachegemäß nur zum Schein und nur zum Schutz der Wettbewerber abgegeben. Dafür haben sie im Gegenzug in vielen Fällen konkrete Gegenleistungen wie z. B. Unteraufträge, Ausgleichszahlungen oder das Angebot eines Schutzangebotes bei einer anderen Ausschreibung erhalten. Insgesamt wurde wettbewerbsbeschränkendes Verhalten bei 37 verschiedenen Ausschreibungen zwischen 2005 und 2014 nachgewiesen. Der Auftragswert der betroffenen TGA-Gewerke lag jeweils zumeist zwischen vier bis 35 Mio. Euro, in einem Fall bei etwa 100 Mio. Euro.

Die Geldbußen gegen acht Unternehmen sind bereits rechtskräftig. Drei Unternehmen haben jeweils Einspruch gegen die Entscheidung und die in ihr getroffenen Feststellungen eingelegt, über den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hat. Auf den Einspruch eines Unternehmens hat das OLG Düsseldorf das Verfahren gegen dieses Unternehmen wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. Hiergegen hat die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf Rechtsmittel eingelegt, über das der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat.



Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	304.050.050	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrieversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.



Verfahren gegen Großhändler von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2020 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 157,8 Mio. Euro gegen acht Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche wegen Absprachen über Preislisten, Rabatte und einige Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkunden in Deutschland verhängt. Die Unternehmen haben von 1998 bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung im März 2015 jeweils im Frühjahr und Herbst ihre Preislisten für Pflanzenschutzmittel miteinander abgestimmt. Grundlage der Abstimmung war eine gemeinsame Kalkulation der Großhändler, die weitgehend einheitliche Preislisten für Einzelhändler und Endkunden zur Folge hatte. V. a. in den ersten Jahren übernahmen einige Unternehmen die abgestimmte Preisliste einfach für die eigene Preissetzung, indem sie faktisch nur noch ihr Firmenlogo über die fertige Liste setzten.

Sämtliche betroffene Großhändler haben während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert und durch ihre Bonusanträge bei der Aufklärung der Tat mitgewirkt. Alle acht bebußten Unternehmen und die dazu gehörigen persönlich bebußten Mitarbeiter haben bislang den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend anerkannt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Die Bonusregelung kurz gefasst

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen Bußgelderlass („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass ist der alleinige Anführer und solche Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Bonusantragsteller kann es eine Bußgeldminderung von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.

Absprachen zwischen Schilderprägern

Im Dezember 2019 hat das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt rund acht Mio. Euro gegen vier Schilderpräger-Unternehmen sowie gegen fünf persönlich Betroffene wegen wettbewerbswidriger Praktiken beim Verkauf von geprägten Kfz-Kennzeichen verhängt. In den Prägestellen wird auf speziellen Maschinen das gewünschte Kennzeichen aufgebracht und das fertige Kfz-Kennzeichen – noch ohne TÜV-Prüfplakette und amtliches Siegel – an den Kunden verkauft. Im Anschluss wird das Kennzeichen bei der Zulassungsstelle vorgelegt, wo dann das amtliche Siegel aufgebracht wird.

Zumindest seit dem Jahr 2000 bis Anfang 2015 haben die Unternehmen sich über wettbewerblich relevante Informationen ausgetauscht und auf verschiedene Weise miteinander kooperiert. Z. B. haben die Unternehmen untereinander abgesprochen, wer von ihnen jeweils auf einem bestimmten lokalen Markt eine Prägestelle betreiben durfte und wer nicht. Für die so bestimmte Prägestelle wurden anschließend Erträge, Kosten und Gewinne vergemeinschaftet, um dadurch das unternehmerische und wettbewerbliche Risiko auszuschließen. Die wettbewerbswidrigen Kooperationen fanden – in unterschiedlicher Ausprägung und mit unterschiedlicher Beteiligung – auf ca. 40 Prozent der mehr als 700 lokalen Schilderprägermärkte in Deutschland statt.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass alle betroffenen Unternehmen und – mit einer Ausnahme – alle persönlich Betroffenen den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend anerkannt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt haben. Ein persönlich Betroffener hat gegen die Entscheidung und die in ihr getroffenen Feststellungen Einspruch eingelegt, über den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hat.



„Wir investieren viele Ressourcen in die Kartellverfolgung. Sie ist und bleibt ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Denn Kartelle schädigen die Wirtschaft und die Verbraucher durch künstlich überhöhte Preise, schlechtere Qualität und ausgebremste Innovation.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Gebietsabsprachen bei Flüssiggas

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen wegen verbotener Gebietsabsprachen bei Flüssiggas in Höhe von insgesamt ca. 195.000 Euro gegen vier Unternehmen verhängt. Die Gebietsabsprachen beziehen sich auf den Zeitraum von November 2006 bis Juli 2016. Das Verfahren geht auf einen Bonusantrag eines weiteren Unternehmens zurück; dem deshalb die Geldbuße erlassen wurde.

In diesem Verfahren sind die Geldbußen moderat, da die Auswirkungen auf den Markt für Flüssiggas in Deutschland angesichts der sehr kleinen Marktanteile der beteiligten Unternehmen gering waren. Das Bundeskartellamt hat deshalb auch von der Festsetzung einer Geldbuße gegen persönlich Betroffene, d.h. einzelne Manager der Unternehmen, abgesehen.

Bußgeldbemessung i

- Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere und der Dauer der Tat. Der Bußgeldrahmen ist nach dem GWB nach oben mit 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens begrenzt.
- Auch der sog. tatbezogene Umsatz, also der Umsatz mit den Produkten, die tatsächlich Gegenstand der Kartellabsprache waren, spielt bei der Bußgeldbemessung des Bundeskartellamtes eine wichtige Rolle.

Preisabsprachen bei Quartoblechen

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 646 Mio. Euro gegen die Ilsenburger Grobblech GmbH, die thyssenkrupp Steel Europe AG und die voestalpine Grobblech GmbH sowie drei verantwortliche Personen verhängt, weil sie sich über bestimmte Aufpreise und Zuschläge für Quartobleche in Deutschland ausgetauscht und verständigt haben. Die kartellrechtswidrige Absprache fand von Mitte 2002 bis Juni 2016 statt. Die ebenfalls beteiligte Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke hat als erstes Unternehmen mit dem Bundeskartellamt kooperiert, weshalb ihr die Geldbuße erlassen wurde.

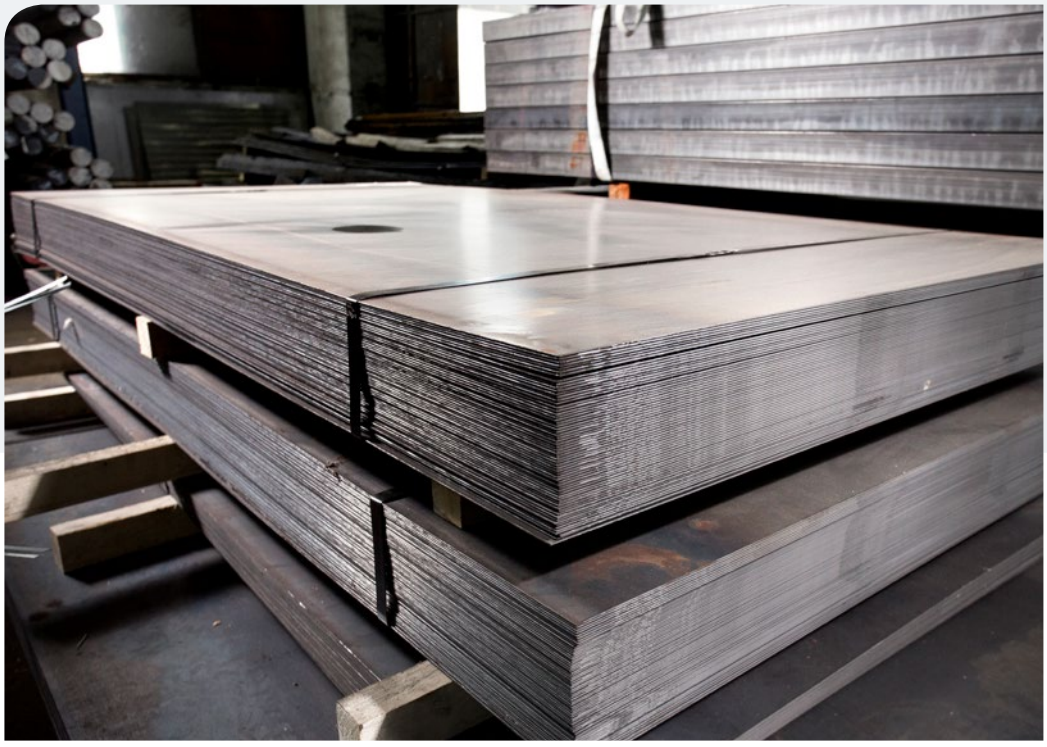
Quartobleche sind warm gewalzte Stahl-Flacherzeugnisse. Sie kommen z. B. in den Bereichen Stahl- und Brückenbau, Hochbau, allgemeiner Maschinenbau oder auch zum Bau von Windtürmen und Pipelines zum Einsatz.

Vom Juli 2002 bis zum August 2008 haben sich Vertreter der Stahlhersteller regelmäßig getroffen und Absprachen über die wichtigsten Aufpreise und Zuschläge für bestimmte Quartobleche in Deutschland getroffen. Bis Mitte 2016 wurden diese Preisbestandteile weiterhin nach den einheitlichen, untereinander vereinbarten Modellen berechnet oder koordiniert voneinander abgeschrieben.

Die Unternehmen haben die Vorwürfe eingeräumt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Dies wurde bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt. Die voestalpine Grobblech GmbH hat darüber hinaus während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert, was ebenfalls bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt wurde. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Positive Wirkung der Kartellverfolgung

Die Verfolgung illegaler Kartelle hat unmittelbare positive Wirkungen für Wirtschaft und Verbraucher. Denn Kartelle verursachen wegen ihrer preissteigernden Wirkung und der negativen Folgen für die Produktqualität und für Innovationen einen hohen gesamtwirtschaftlichen Schaden. Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass Kartelle im Durchschnitt zu rund 15 Prozent höheren Preisen führen. Die Aufdeckung eines Kartells führt oft unmittelbar zu Preissenkungen. Die Unternehmen müssen sich wieder „anstrengen“, um die Gunst des Kunden zu gewinnen.



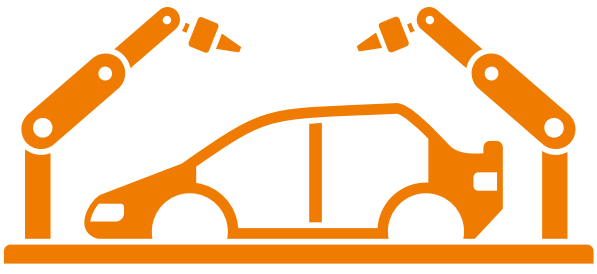


Automobilhersteller treffen Vereinbarungen über ihren Stahleinkauf

Im November 2019 wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro gegen die Bayerische Motoren Werke AG, die Daimler AG und die Volkswagen AG wegen wettbewerbswidriger Praktiken beim Einkauf von Langstahl verhängt. Von 2004 bis Ende 2013 haben sich Vertreter der Unternehmen regelmäßig zweimal im Jahr mit Stahlherstellern, Schmieden und großen Systemzulieferern getroffen und sich dabei über einheitliche Preiszuschläge beim Einkauf von Langstahl ausgetauscht.

Der Preis für Langstahl setzt sich aus einem Basispreis und aus Schrott- und Legierungszuschlägen zusammen. Die Zuschläge, die der Höhe nach schwanken, machten bei dem hier hauptsächlich betroffenen Typ des Langstahls im Tatzeitraum im Schnitt rund ein Drittel des Endpreises aus. Der Anteil der Einkaufskosten für Langstahl an den Gesamtkosten eines PKW liegt bei unter einem Prozent.

Die Unternehmen haben die Vorwürfe als zutreffend anerkannt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Dies wurde bei der Bußgeldfestsetzung ebenso berücksichtigt, wie die Tatsache, dass sie während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Die verhängten Bußgelder sind rechtskräftig.





Vertikale Preisbindung beim Fahrradgroßhändler ZEG

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen gegen den Fahrradgroßhändler ZEG Zweirad-Einkaufs-Genossenschaft eG (ZEG), und deren Verantwortliche wegen vertikaler Preisbindung mit 47 Fahrradeinzelhändlern in Höhe von insgesamt rund 13,4 Mio. Euro verhängt.

Die ZEG hatte mit ihren Mitgliedsunternehmen Vereinbarungen über Endverkaufspreise für bestimmte Fahrradmodelle getroffen. Die selbständigen Einzelhändler wurden dazu angehalten, von der ZEG festgesetzte Mindestverkaufspreise für verschiedene Fahrradmodelle nicht zu unterschreiten. Damit wurde auch der Preiswettbewerb zwischen den Mitgliedern der Einkaufskooperation gegenüber dem Endverbraucher stark behindert.

Die ZEG ist eine genossenschaftlich organisierte Einkaufsgemeinschaft, der europaweit rund 960 und allein in Deutschland rund 670 selbständige Fahrradeinzelhändler angehören. Sie verfügt sowohl im Einkauf als auch im Vertrieb in Deutschland über eine starke Marktposition.

Bei der Bußgeldzumessung wurde berücksichtigt, dass die ZEG bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat und dass das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte. Die Geldbußen sind rechtskräftig.

Vertikale Preisbindung

- Unter „vertikaler Preisbindung“ versteht man ein Verhalten, bei dem ein Hersteller seine Abnehmer (i.d.R. Händler) verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren zu einem von ihm festgelegten oder jedenfalls nicht unter einem bestimmten vorgegebenen Mindestpreis weiterzuverkaufen.
- Solche vertikalen Fest- oder Mindestpreisbindungen im Hersteller-Händler-Verhältnis (auch als Preisbindung zweiter Hand bezeichnet) verstoßen in aller Regel gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB und Art. 101 AEUV, weil die Händler dadurch nicht mehr über den Preis für dieses Produkt miteinander konkurrieren können.
- Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann im Einzelfall möglich sein, z.B. für kurze Zeit während der Einführung eines neuen Produkts.

Kundenabsprachen bei Lesezirkel-Unternehmen

Anfang 2019 wurden Geldbußen in Höhe von rund drei Mio. Euro gegen acht Lesezirkel-Unternehmen verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, verbotene Absprachen über die Aufteilung von Kunden getroffen zu haben.

Lesezirkel-Unternehmen erwerben verschiedene Zeitschriften von Verlagen und stellen diese zu einem Paket – der Lesemappe – zusammen, die sie im Regelfall für einen Zeitraum von einer Woche an ihre Kunden, z. B. Privatpersonen, v. a. aber Arztpraxen, Friseursalons oder Gaststätten vermieten. Die Absprachen der Lesezirkel-Anbieter zielten darauf ab, das gegenseitige Abwerben dieser geschäftlichen Kunden zu vermeiden. Durch die Kundenaufteilung wurde ein Preiswettbewerb zwischen den Lesezirkel-Anbietern vermieden. Mit allen Unternehmen wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement)

- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement erfordert eine geständige Einlassung und die Abgabe einer sog. Settlement-Erklärung, in der das Unternehmen bzw. der persönlich Betroffene erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird.
- Eine Settlement-Erklärung kann zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.
- Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlement-Erklärung.

Zunahme der Zahl privater Schadensersatzklagen

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Die Zahl der Schadensersatzklagen, die sich an abgeschlossene Kartellverfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission anschließen (sog. „follow-on"-Klagen), nahm in den vergangenen Jahren deutlich zu. Dies betrifft so unterschiedliche Bereiche wie Zucker, LKWs, Schienen, Badezimmerausstattungen, Electronic Cash, Spanplatten, Waschmittel, Bildröhren, Verpackungen, Zement, Stahl-Strahlmittel, Tapeten, gasisolierte Schallanlagen, Drogerieartikel, Mehl (Mühlenkartell) oder Süßwaren.

Die große Bedeutung der „follow-on"-Klagen zeigt sich beispielsweise im LKW-Kartell. Die EU-Kommission hatte 2016/2017 gegen mehrere LKW-Hersteller Bußgelder verhängt, da sie über viele Jahre hinweg u. a. die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen hatten. Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden allein in Deutschland bereits über 400 Klagen erhoben. Die Klagen weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannbreite auf. Die Kläger kommen schwerpunktmäßig aus dem Bereich der Bau-, Transport-, Speditions- und Logistikbranche, aber auch aus anderen Bereichen wie dem Lebensmitteleinzelhandel. Viele Klagen wurden zudem von Kleinbetrieben erhoben. Zudem wurden im letzten Jahr in etwa die Hälfte der Klagen durch die öffentliche Hand erhoben (Städte und Gemeinden, kommunale Betriebe, Bundesländer, Bund etc.).

Für das Jahr 2019 ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum allerdings ein Rückgang im Hinblick auf Klagen mit Bezug zum LKW-Kartell zu verzeichnen, wobei diese indes immer noch ca. 80 Prozent der follow-on Klagen im Berichtszeitraum ausmachten. Der bezifferte Schadensersatz fällt zwar mit ca. 420 Mio. Euro immer noch recht hoch aus, allerdings entfallen hierbei ca. 380 Mio. Euro auf eine einzige Klage durch ein sog. Klagevehikel im Rahmen eines Abtretungsmodells. Solche Klagevehikel wurden bereits in erster Instanz von verschiedenen Landesgerichten für unzulässig erachtet. Die Rechtslage ist hingegen noch nicht höchstrichterlich geklärt. Deswegen bleibt abzuwarten, inwieweit sich Klagen in Gestalt des Abtretungsmodells durchsetzen werden.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird bei Schadensersatzprozessen üblicherweise der Großteil aller Ausgleichsleistungen im Wege außergerichtlicher Verhandlungen durchgesetzt, zum Teil auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher bei derartigen Prozessen in der Regel nicht möglich.

Insgesamt kann eine weitere Professionalisierung bei der Bündelung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen festgestellt werden, die weiter beflügelt wird vom Marktzutritt von auf Schadensersatzklagen spezialisierten Anwaltskanzleien und Prozessfinanzierern.

Eine Steigerung der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ist dadurch zu erwarten, dass mit der Umsetzung der EU-Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/ EU im Rahmen der 9. GWB-Novelle im Sommer 2017 die Bedingungen für Schadensersatzklagen weiter verbessert wurden.





KONZENTRATION VERMEIDEN - VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

CRRC/Vossloh Locomotives | CinemaxX/Cinestar | Telekom/EWE
Loomis/Ziemann | Harry's Inc./Edgewell Personal Care Company
Miba/Zollern | IBM Deutschland/T-Systems
Heidelberger Druckmaschinen/MBO Maschinenbau Oppenweiler Binder
Bieter- und Liefergemeinschaften in der Transportbetonindustrie | Krankenhausfusionen
„Verlagsallianz"/BPVG | Berliner Morgenpost/Der Tagesspiegel
Heinrich Bauer Verlag/MDZ | REMONDIS/DSD

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch bei Kooperationen zwischen Unternehmen eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden.

Übernahme durch chinesisches Staatsunternehmen vertieft geprüft



Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der **Vossloh Locomotives** durch die **CRRC-Gruppe** (Volksrepublik China) im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens vertieft geprüft. Durch die starke Marktstellung von Vossloh einerseits und die bislang sehr schwache Stellung von CRRC auf dem europäischen Markt andererseits, erlangte insbesondere die Frage Bedeutung, wie die Beteiligung chinesischer Staatsunternehmen in der Fusionskontrolle zu bewerten ist. Im April 2020 konnte das Vorhaben nach intensiver Prüfung freigegeben werden.

Die CRRC-Gruppe ist der weltweit größte Hersteller von Schienenfahrzeugen, dessen Aktivitäten bisher stark auf China konzentriert sind. Das Unternehmen beschäftigt mehr als 150.000 Mitarbeiter und betreibt zahlreiche Fabriken in China und anderen Ländern. In Europa konnte es bislang nur geringe Erfolge erzielen. Vossloh ist der Marktführer für die Herstellung von Rangierlokomotiven mit Dieselantrieb im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Für die wettbewerbliche Prognose spielte die Besonderheit einer staatlichen Förderung von CRRC durch den chinesischen Staat eine wichtige Rolle: Das Bundeskartellamt hat sich u. a. mit möglichen staatlichen Subventionen, der Gefahr von Niedrigpreis- und Dumpingstrategien, strategischen Vorteilen aus anderen Unternehmensbeteiligungen und den Kostenvorteilen aufgrund des staatlich geförderten Engagements von CRRC in vielen anderen Märkten auseinandergesetzt.

Auf der Grundlage der Ermittlungen des Bundeskartellamtes war letztlich auszuschließen, dass die Übernahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für Rangierlokomotiven in Europa führen würde. Auch wenn CRRC künftig von dem Know-how des etablierten Herstellers Vossloh bei den aufwändigen Zulassungsverfahren für Rangierlokomotiven profitieren kann, spielt das Unternehmen bisher auf dem europäischen Markt nur eine untergeordnete Rolle. Neben Vossloh, das in den vergangenen Jahren deutlich an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt hat, sind inzwischen mehrere starke Wettbewerber tätig. Zugleich sind neue Wettbewerber mit innovativen Antriebstechniken in den Markt eingetreten.

Der Fall hat zeigt, dass chinesische Staatsunternehmen zwar mit großer wirtschaftlicher Kraft in Märkte eintreten, dass das aber nicht generell mit einer Bedrohung für den Wettbewerb gleichgesetzt werden kann.



Verschiedene Betreiber vor Ort? Fusion von zwei Kinoketten

Das Bundeskartellamt hat im März 2020 die Fusion der beiden Kinoketten **CinemaxX** und **Cinestar** unter der Bedingung freigegeben, dass die Zusammenschlussbeteiligten zunächst sechs ihrer Kinos an andere Betreiber veräußern.

Mit der Zusammenführung der CinemaxX- und Cinestar-Kinos würde – gemessen am Umsatz und der Leinwandzahl – der führende Kinobetreiber in Deutschland entstehen. Die Übernahme hätte in den sechs Regionen Augsburg, Bielefeld/Gütersloh, Bremen, Magdeburg, Wuppertal/Remscheid sowie westliches Ruhrgebiet zu so hohen gemeinsamen Marktanteilen geführt, dass dort jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wettbewerbs zwischen den Kinos absehbar war. Um Nachteile für Verbraucher in den betroffenen Regionen auszuschließen – z. B. in Form höherer Ticketpreise – haben sich die Kinobetreiber verpflichtet, dort jeweils ein Kino an einen Wettbewerber zu veräußern.

Verbesserung des Glasfaserausbaus für Telekommunikation und Internet

Ende Dezember hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der **Telekom Deutschland GmbH** und der **EWE AG**, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, um gemeinsam Glasfasernetze in Nordwestdeutschland auszubauen, freigegeben. Da beide Unternehmen zu den bislang größten Anbietern von Internetanschlüssen in dieser Region gehörten, hat das Bundekartellamt bereits zuvor weitreichende Zusagen für die Kooperation zwischen den beiden Unternehmen verlangt.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes werden die Kooperation und die damit einhergehenden verpflichtenden Investitionen zu einer deutlichen Verbesserung auf den Telekommunikationsmärkten in der betroffenen Region sowie im ländlichen Raum führen.



Rücknahme einer Fusionskontrollanmeldung bei Dienstleistungen für Hochleistungsrechner

Nach Bedenken des Bundeskartellamtes hat **IBM Deutschland** die Anmeldung des Erwerbs von wesentlicher Hard- und Software sowie mehreren hundert Fachkräften aus dem Geschäftsbereich des sog. **Mainframe-Betriebs der T-Systems** im Juni 2019 zurückgenommen. Mainframes sind v. a. von IBM hergestellte Hochleistungsrechner, die insbesondere von Großunternehmen und staatlichen Einrichtungen weltweit zur Speicherung und Verarbeitung von großen Informationsmengen mit sehr hoher Geschwindigkeit und hoher Zuverlässigkeit eingesetzt werden. Bei den relevanten Infrastruktur-Outsourcing-Dienstleistungen für den Mainframe-Betrieb handelt es sich um einen Milliardenmarkt.

Das Bundeskartellamt war zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass IBM im Europäischen Wirtschaftsraum eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Mainframe-Infrastruktur-Outsourcing inne hat, die durch die Übernahme der begehrten Fachkräfte sowie wesentlicher Infrastruktur des Wettbewerbers T-Systems weiter verstärkt worden wäre. T-Systems wäre durch das Vorhaben nicht mehr selbstständig und bei weitem nicht mehr im selben Umfang auf dem Markt aktiv gewesen wie zuvor, was wiederum v. a. allem IBM zugute gekommen wäre. Das Vorhaben wurde im Rahmen eines fusionskontrollrechtlichen Hauptprüfverfahrens vertieft untersucht, wobei umfangreiche Ermittlungen durchgeführt wurden.



Auswahl bei Geldtransportern gesichert

Ende Dezember 2019 hat das Bundeskartellamt das Vorhaben des international tätigen schwedischen Bargelddienstleisters **Loomis AB**, sämtliche Anteile des bundesweit zweitgrößten Bargelddienstleister **Ziemann Sicherheit Holding GmbH** zu erwerben, untersagt.

Das Zusammenschlussvorhaben betraf vorrangig die Versorgung von Handelsunternehmen und Kreditinstituten mit Bargeld. Hierzu zählen der Transport von Münz- und Papiergeld vom und zum Kunden, die Bearbeitung des Geldes in sog. Cash Centern sowie die Befüllung und Wartung von Geldautomaten.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Zusammenschlussbeteiligten bereits im Sommer 2019 als kritisch bewertet, da mit Loomis/Ziemann und dem deutschlandweiten Marktführer Prosegur weitestgehend nur noch zwei Unternehmen auf den betroffenen Märkten tätig gewesen wären. Diese Entwicklung hätte zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs auf mehreren sehr konzentrierten Regionalmärkten für Bargelddienstleistungen geführt. Die von den Unternehmen angebotenen Zusagen haben nicht ausgereicht, um die Bedenken auszuräumen. Daher wurde das Vorhaben untersagt. Die Entscheidung ist bestandskräftig.



Übernahme eines Anbieters von Nassrasierern verhindert

Im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens hat das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb von **Harry's Inc.** durch die Edgewell **Personal Care Company** vertieft untersucht.

Edgewell stellt Körperpflegeprodukte her und vertreibt diese weltweit. Im Bereich der Nassrasurprodukte ist Edgewell mit der Marke „Wilkinson Sword" neben der The Procter & Gamble Company, die ihre Produkte unter der Marke „Gillette" vertreibt, der zweitbedeutendste Anbieter von Markenprodukten in diesem Bereich. Zudem bietet Edgewell auch Nassrasurprodukte für den Handelsmarkenvertrieb, d. h. „Eigenmarken" an. Harry's stellt ebenfalls Nassrasurprodukte her und zählt dabei zu den bedeutenden Anbietern von Handelsmarkenprodukten in Deutschland.

Die vorläufigen Ermittlungsergebnisse des Amtes haben gezeigt, dass der Zusammenschluss dieser Unternehmen den Wettbewerb auf dem nationalen Markt für Nassrasierer, die als Handelsmarken vertrieben werden, erheblich behindern würde. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlussbeteiligten im November 2019 über seine wettbewerblichen Bedenken in Kenntnis gesetzt. Nachdem auch die US-amerikanische Federal Trade Commission dieses Vorhaben kritisch bewertet hat, haben die Zusammenschlussparteien ihre Anmeldung im Februar 2020 zurückgenommen.

Marktkonzentration bei Gleitlagern

Im Januar 2019 hat das Bundeskartellamt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die **Miba AG** und die **Zollern GmbH & Co. KG** untersagt. Die Unternehmen hatten geplant, ihre jeweiligen Aktivitäten im Bereich hydrodynamische Gleitlager in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzuführen.

Die Ermittlungen ergaben, dass die beiden Unternehmen die jeweils wesentlichen Wettbewerber in einem bereits stark konzentrierten Markt sind. Durch den Zusammenschluss würde sich diese Situation weiter verschärfen, da mit Miba und Zollern zwei für die Kunden besonders enge Wettbewerber zusammengehen würden.

Die Zusammenschlussbeteiligten haben nach der Untersagung einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gestellt.

Die Monopolkommission ist in einem Sondergutachten für das BMWi zu der Empfehlung gekommen, die Ministererlaubnis nicht zu erteilen. Das Ministerium hat die Erlaubnis dennoch mit Nebenbestimmungen mit der Begründung erteilt, dass dieser Zusammenschluss für die Erreichung der Energiewende und der damit verbundenen umweltpolitischen Ziele von Bedeutung sei. Somit läge ein überragendes Interesse der Allgemeinheit vor. Im Anschluss daran haben Miba und Zollern Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamts eingelegt. Über diese Beschwerde wird das OLG Düsseldorf voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte entscheiden.

Ministererlaubnis (§ 42 GWB)

- Der Bundeswirtschaftsminister erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn …
  - … im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder
  - … der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist
- Seit dem Bestehen der Fusionskontrolle gab es **zehn** erfolgreiche Anträge auf Ministererlaubnis

Untersagung einer Fusion bei Falzmaschinen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der **Heidelberger Druckmaschinen AG**, sämtliche Anteile an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zu erwerben, die Anteilseignerin des Falzmaschinenherstellers **MBO Maschinenbau Oppenweiler Binder GmbH** ist, untersagt. Der Zusammenschluss betrifft v. a. den Spezialmaschinenmarkt für die Herstellung von Bogenfalzmaschinen für die industrielle Druckweiterverarbeitung.

Die Heidelberger Druckmaschinen AG ist bereits Marktführer bei Bogenfalzmaschinen in Europa. Durch die Übernahme kämen die Zusammenschlussbeteiligten auf gemeinsame Marktanteile von weit über 50 Prozent. Auf dem relevanten Markt sind bereits heute europaweit lediglich vier Unternehmen tätig. Der Zusammenschluss würde zu einer marktbeherrschenden Position von Heidelberger Druckmaschinen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Kunden führen.

Zudem haben die Ermittlungen gezeigt, dass Marktzutritte aufgrund von hohem Kosten- und Zeitaufwand sowie der ausgeprägten Kundentreue und dem Bedarf der Kunden nach zeitnahem Service und Ersatzteilversorgung schwierig erscheinen und in den vergangenen 20 Jahren auch nicht erfolgt sind. Die Entscheidung ist bestandskräftig geworden. Mittlerweile hat die Komori Corporation, ein Hersteller von Offsett-Druckmaschinen, MBO kontrollfrei erworben.



Leitfaden zu Kooperationen in der Transportbetonindustrie

Das Bundeskartellamt hat 2019 den **Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.** dabei unterstützt, einen Leitfaden zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Bieter- und Liefergemeinschaften in der Transportbetonindustrie zu entwickeln.

Das Kartellrecht erlaubt ausdrücklich notwendige und sinnvolle Kooperationen zwischen Unternehmen. Der Leitfaden erläutert, welche kartellrechtlichen Aspekte bei solchen Kooperationen beachtet werden müssen. Zentral ist z. B. die Bewertung, ob durch die Arbeitsgemeinschaft die Abgabe eines Angebots überhaupt erst möglich wurde und ob die konkrete Zusammenarbeit wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig ist. Der Leitfaden erläutert zudem, in welchem Umfang ein Informationsaustausch zwischen den Partnern zulässig ist, und zeigt eine Sammlung praxisrelevanter Beispielsfälle.

Mit den kartellrechtlichen Grenzen zulässiger Liefergemeinschaften hat sich das Bundeskartellamt auch in seiner Sektoruntersuchung „Zement und Transportbeton“ intensiv auseinandergesetzt, die 2017 veröffentlicht wurde. Die sich daran anschließenden Entflechtungsverfahren kartellrechtlich problematischer Gemeinschaftsunternehmen wurden bis 2019 abgeschlossen.

Wettbewerb zwischen Krankenhäusern zum Wohle des Patienten

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass den Patienten vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung zunächst, ob die Leistungen der Krankenhäuser aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder Alten- und Pflegeheimen abgegrenzt.

In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden. Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist die Beschlussabteilung regelmäßig auch mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse in den einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Prüfverfahren

Trotz hoher Marktanteile in der ersten Phase freigegeben wurde die geplante Zusammenführung des **Klinikverbunds Kempten-Oberallgäu** mit den **Kreiskliniken Unterallgäu** unter der Geschäftsführung der **Sana Kliniken**. Der Klinikverbund betreibt vier Allgemeinkrankenhäuser, eine Reha-Einrichtung und medizinische Versorgungszentren (MVZ) in der Region

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

- In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht.
- Von 2003 bis Mai 2020 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 323 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 270 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, sieben untersagt. In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fallen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor, sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen oder wurde von den Projekten Abstand genommen.
- In vielen Fällen fand vor der formellen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. Seit 2011 wurde in acht Fällen, nachdem das Amt vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatte, das jeweilige Vorhaben nicht angemeldet.



Kempten-Oberallgäu, die Kreiskliniken zwei Allgemeinkrankenhäuser und MVZ in der benachbarten Region Mindelheim-Unterallgäu. Sana ist in beiden Regionen nicht tätig.

Klinikverbund und Kreiskliniken sind in ihren benachbarten Heimatregionen die jeweiligen Marktführer. Der Zusammenschluss konnte dennoch freigegeben werden, weil durch den Zusammenschluss die bislang bestehenden Ausweichoptionen für die Patienten nicht in erheblicher Weise verringert wurden. Auch die Anreize zu Innovation und hoher Leistungsqualität der Träger wurden nicht beeinträchtigt. Es blieben in beiden Gebieten bedeutendere Wettbewerber als der jeweilige Zusammenschlusspartner bestehen. Außerdem hatten die Kreiskliniken nur für Patienten aus einem Teil des Gebietes Kempten-Oberallgäu eine gewisse Bedeutung, waren aber nach Fallanteil und Behandlungsspektrum aber nur ein vergleichsweise entfernter Wettbewerber des Klinikverbunds Kempten-Oberallgäu.

Auch der Zusammenschluss zwischen **Katharinen-Hospital Unna** und **Ev. Krankenhaus Unna** konnte nach Marktermittlungen in der ersten Prüfungsphase freigegeben werden, obwohl die Beteiligten in Unna und Umgebung über eine herausgehobene Marktposition verfügen. Denn für die Patienten bestehen auch nach dem Zusammenschluss hinreichende Ausweichmöglichkeiten auf Kliniken, die in westlicher und nördlicher Richtung zu Unna gelegen sind.

Der Erwerb von bis zu 100 Prozent der Anteile an und alleiniger Kontrolle über die **Rhön-Klinikum AG** durch **Asklepios** konnte ebenfalls in der ersten Phase genehmigt werden. Asklepios betreibt deutschlandweit insgesamt 160 Gesundheitseinrichtungen, darunter neben Krankenhäusern auch MVZ und Rehakliniken. Rhön verfügt neben mehreren MVZ insbesondere auch über fünf Krankenhausstandorte in Hessen, Bayern, Thüringen und Brandenburg.

Asklepios und Rhön stehen in erster Linie bein Angebot von akutstationären Krankenhausdienstleistungen in der Region Gießen/Marburg in einer Wettbewerbsbeziehung zueinander. Hier betreibt Rhön mit dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg die einzige privat geführte Universitätsklinik in Deutschland. Auch Asklepios ist in der Region mit mehreren Kliniken präsent. Allerdings besteht zwischen den Krankenhausstandorten der Beteiligten weder räumlich noch fachlich eine hinreichende Nähe, die zu durchgreifenden, wettbewerblichen Bedenken hätte führen können. Bereits mehrfach hat das Bundeskartellamt seit dem Jahr 2012 den Erwerb von Beteiligungen an Rhön durch Asklepios geprüft. Rhön hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Krankenhausstandorte veräußert. Das Bundeskartellamt hat zuletzt bereits den Erwerb einer 25%-Beteiligung von Asklepios an Rhön im Jahr 2017 freigegeben.





Nachteile für kleine Verlage beim Presse-Grosso beseitigt

Nachdem das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken geäußert hatte, haben die aus sieben größeren Verlagen bestehende „Verlagsallianz“ sowie der **Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten (BPVG)** im Januar 2020 Abstand von der sog. Mindestumsatzregelung beim Presse-Grosso genommen.

Die Mindestumsatzregelung war Bestandteil einer seit März 2018 geltenden Vereinbarung und sah erstmals für die Grossisten einen Vergütungszuschlag für Titel vor, die einen bestimmten durchschnittlichen Mindestjahresumsatz pro belieferten Einzelhändler nicht erreichen. Dementsprechend wurde für kleinere, umsatzschwache Titel der Vertrieb teurer. Dagegen richtete sich eine Beschwerde kleinerer, im Arbeitskreis Mittelständischer Verlage e. V. vertretener Verlage.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes könnte dieses neue Vergütungssystem Verlage benachteiligen, die überwiegend umsatzschwache bzw. Nischentitel vertreiben. Diese Benachteiligung widerspricht der Intention des GWB, wonach ausnahmsweise eine Kartellierung zwischen sämtlichen Wettbewerbern sowohl auf Grosso- als auch auf Verlagsseite im Interesse eines diskriminierungsfreien Pressevertriebs gestattet wird.

Aufgrund der Aufgabe der bisherigen Regelung hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen die Verlagsallianz und den BPVG eingestellt.

GWB: Ausnahmenregelung für den Pressebereich

- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine verlagswirtschaftliche Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermedialen Wettbewerb.
- Reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen sowie die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich sind auch nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift nicht vom Kartellverbot ausgenommen.
- Diese Ausnahme gilt aber nur soweit ausschließlich deutsches Kartellrecht anwendbar ist. Wenn die Kooperation auch spürbar den zwischenstaatlichen Handel in der EU beschränkt, bleibt Art. 101 AEUV anwendbar.

Zusammenarbeit von Verlagshäusern möglich

Die **Berliner Morgenpost GmbH** und der Verlag **Der Tagesspiegel GmbH** haben das Bundeskartellamt um eine kartellrechtliche Bewertung ihrer geplanten Kooperationsvereinbarung gebeten. Sie beinhaltet Pläne für eine gemeinsame Anzeigenvermarktung, einen gemeinsamen Zeitungsvertrieb, ein gemeinsames Callcenter, gemeinsame Promotionaktivitäten und gegebenenfalls eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung. Die Redaktionen der Berliner Morgenpost und des Tagesspiegels sind von der Kooperationsvereinbarung nicht betroffen. Das Bundeskartellamt hat gegen die Kooperation keine Einwände.

Im Februar 2020 wurde zudem das Vorhaben des **Heinrich Bauer Verlags** freigegeben, sämtliche Anteile an der **Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG**, an der **Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus Geschäftsführungsgesellschaft mbH** sowie an der **MZ Druckereigesellschaft mbH** (zusammen „MDZ“) zu erwerben. Zu den Zeitungen von Bauer gehören u. a. die „Volksstimme“ sowie einige Anzeigenblätter im Norden Sachsen-Anhalts. MDZ verlegt die Mitteldeutsche Zeitung und zwei Anzeigenblätter in ihrem Verbreitungsgebiet.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist das Zusammenschlussvorhaben nicht bedenklich, da sich die Verbreitungsgebiete der „Volksstimme“ und der „Mitteldeutschen Zeitung“ nicht überschneiden. Sie grenzen vielmehr in den Landkreisen Harz, Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld aneinander an. Die beiden Zeitungen stehen praktisch in keinem Wettbewerbsverhältnis um dieselben Leser. Auch auf den betroffenen Anzeigen- und Hörfunkmärkten kommt es aufgrund der mangelnden geografischen Überschneidungen zu keiner Behinderung des Wettbewerbs.

Konzentration in der Entsorgungswirtschaft gestoppt

In der Entsorgungswirtschaft setzte sich 2019 die bundesweite Konzentration fort. Besonders intensiv geprüft wurde das Vorhaben der **REMONDIS SE & Co. KG**, sämtliche Anteile am dualen System **DSD – Duales System Holding GmbH & Co. KG** zu erwerben.

Das Vorhaben wurde im Juli 2019 untersagt, da es zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs bei den dualen Systemen geführt hätte. Zu befürchten wären höhere Kosten für DSD-Wettbewerber, erhebliche Marktanteilsgewinne von DSD und letztlich höhere Preise bei der Entsorgung von Verpackungen. Darüber hinaus kommen die beiden Unternehmen im Bereich Altglasvermarktung auf bedenkliche gemeinsame Marktanteile von 40 bis 60 Prozent. Die von den Unternehmen angebotenen Zusagen waren nicht geeignet, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen.

Bereits Mitte April 2019 hatte das Bundeskartellamt den Zusammenschlussbeteiligten mitgeteilt, dass es das Vorhaben kritisch sieht. Remondis und DSD haben daraufhin Zusagen angeboten, die jedoch nicht ausreichend waren, um die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen.

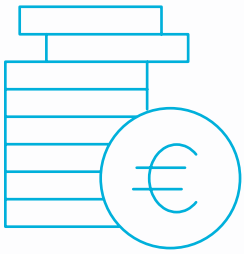
Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes im Fall Remondis/DSD ebenfalls bestätigt, da die Fusion - entgegen der Ansicht der Parteien - zu wettbewerblich bedenklichen Marktanteilen und einer marktbeherrschenden Stellung bei der Altglasvermarktung geführt hätte.



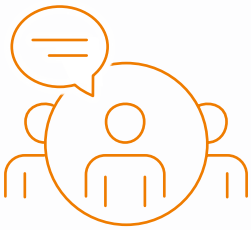
DATEN UND FAKTEN

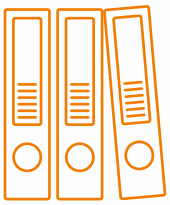
Kartellverbot 2019

848
Mio. Euro Bußgeld insgesamt

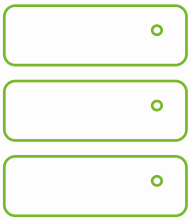


16
Kronzeugen-anträge





540
sichergestellte Aktenordner



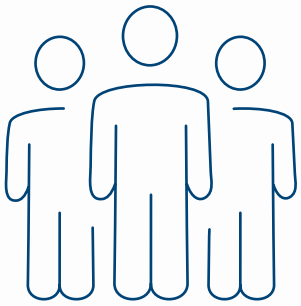
14,9
Terabyte IT-Asservate

5
Durchsuchungen

32
durchsuchte Unternehmen/ Verbände

5
durchsuchte Privatwohnungen

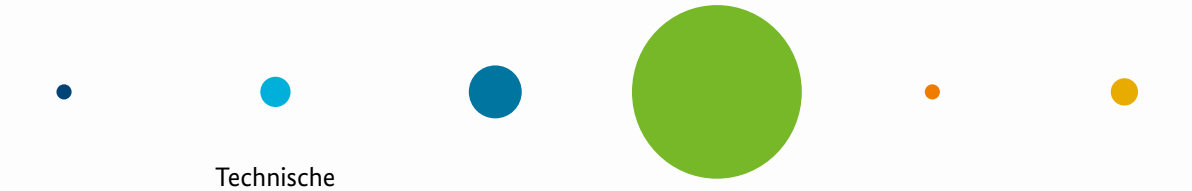
217
Einsatzkräfte



Verhängte Bußgelder im Jahr 2019 in Euro

insgesamt rund **848.000.000 Euro***

* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.



Fahrrad-großhandel	Technische Gebäude-ausrüstung (TGA)	Autostahl-Einkauf	Quartobleche	Edelstahl	Übrige Bußgelder
13.428.450	**57.840.000**	**100.250.000**	**646.405.000**	**12.310.250**	**17.331.127**

Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes im Jahr 2019



Zahlen der Vergabekammern des Bundes 2019



Zahlen der Missbrauchsaufsicht 2019



DIGITALWIRTSCHAFT



Facebook | Amazon | Mobilitätsplattformen | DATEV
Sektoruntersuchung Online-Werbung | Kooperationen im digitalen Bereich
digitale Plattformen unamera | Digitale Grundsatzarbeit | Algorithmen

Die Digitalisierung betrifft die gesamte Wirtschaft und ist ein echtes Querschnittsthema. Viele digitale Märkte neigen zu Konzentration oder sind bereits von nur wenigen großen Anbietern geprägt. Das Bundeskartellamt hat das Thema sehr frühzeitig aufgegriffen und ist inzwischen eine der international führenden und aktivsten Wettbewerbsbehörden in diesem Bereich.

Neben der Rechtsdurchsetzung in konkreten Einzelfällen bringt das Bundeskartellamt seine Expertise in die Diskussion dringender wettbewerbspolitischer Fragen im Bereich der digitalen Wirtschaft ein. Dies gilt auch für die 2020 anstehende 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), durch welche die Missbrauchsaufsicht im Digitalbereich weiter gestärkt werden soll.

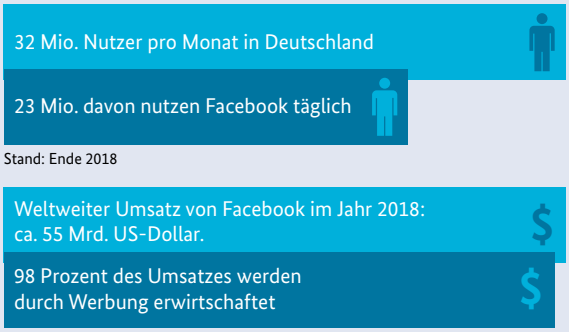
Das Missbrauchsverfahren gegen Facebook

Anfang 2019 hat das Bundeskartellamt Facebook weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Dem Unternehmen wurde untersagt, die Daten seiner Nutzer, ohne dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt, aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen.

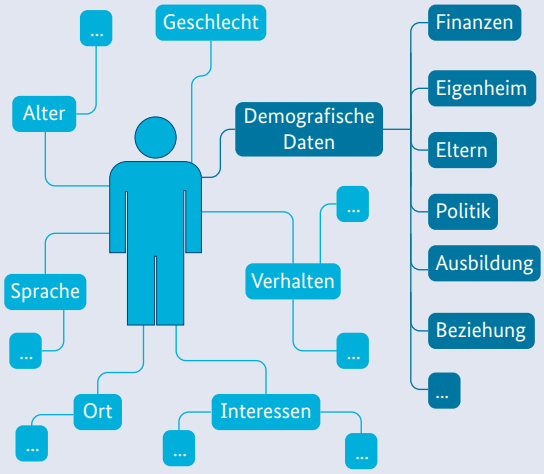
Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend ist. Der Konzern sammelt Informationen über die Nutzer, die im Facebook-Netzwerk selbst anfallen, aber auch solche aus den konzerneigenen Diensten wie WhatsApp und Instagram sowie darüber hinaus Daten, die aus dem Surfverhalten der Nutzer auf unzähligen Drittwebseiten generiert werden.

Marktbeherrschende Unternehmen dürfen Verbrauchern keine unangemessenen Vertragsbedingungen auferlegen. Das gilt v. a. dann, wenn durch die Bedingungen gleichzeitig auch Wettbewerber behindert werden, die keinen solchen Datenschatz anhäufen können. Der Verstoß gegen das Missbrauchsverbot liegt nach Ansicht des Bundeskartellamtes darin, dass Facebook die Nutzung des sozialen Netzwerkes davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto der Nutzer für verschiedene Zwecke zusammenführen zu können.

Facebook ist das größte soziale Netzwerk



Facebook vermisst die Nutzer bis ins Detail



Die Entscheidung des Bundeskartellamtes

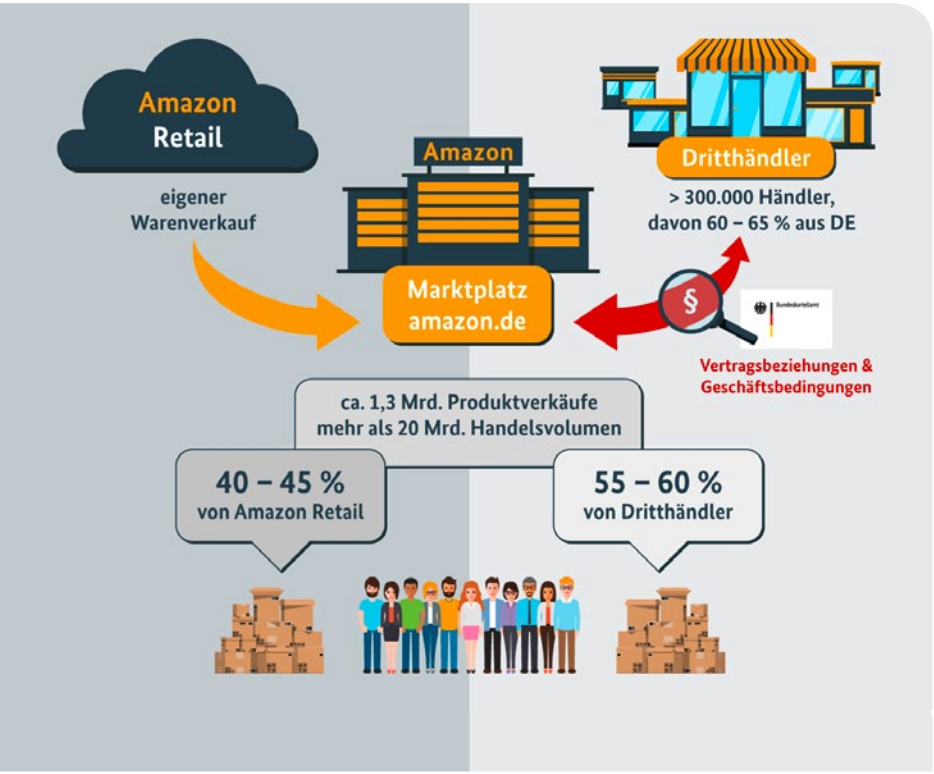
Die Entscheidung des Bundeskartellamtes untersagt daher eine derart umfassende Sammlung und Verwendung der Daten ohne eine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Nutzer. Angesichts der marktmächtigen Position des Netzwerks heißt Freiwilligkeit, dass die Nutzung der Facebook-Dienste nicht von der Einwilligung des Nutzers in diese Art der Datensammlung und -zusammenführung abhängig gemacht werden darf. Eine Nutzung des sozialen Netzwerks muss auch ohne eine solche Einwilligung möglich sein.

Auf einen erfolgreichen Eilantrag des Facebook-Konzerns gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes beim Oberlandesgericht Düsseldorf hat das Bundeskartellamt gegen die erfolgte vorläufige Aussetzung der Verfügung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt, um zentrale Rechtsfragen zu klären.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof hat am 23. Juni 2020 die Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben. Damit ist der Beschluss des Bundeskartellamtes sofort vollziehbar. Es bestünden weder ernsthafte Zweifel an der marktbeherrschenden Stellung Facebooks auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke noch daran, dass Facebook diese marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutze, in dem Facebook den Nutzern keine Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung seiner „Off Facebook“-Daten biete.

Amazon ändert weltweit seine Geschäftsbedingungen für den Marktplatz



Das Bundeskartellamt hat im Juli 2019 bewirkt, dass Amazon seine Geschäftsbedingungen für Händler auf den Amazon-Online-Marktplätzen weltweit geändert hat.

Damit wurden für die Händler, die oft davon abhängig sind, auf dem Amazon-Marktplatz präsent zu sein, weitreichende Verbesserungen erwirkt.

Den Bereich Produktrezensionen und Verkäuferbewertungen, der von zahlreichen Händlern beanstandet wird, hat das Bundeskartellamt aufgrund schrittweisen Anpassungen durch Amazon und vor dem Hintergrund der laufenden Sektoruntersuchung „Nutzerbewertungen“ (siehe S. 61) sowie der laufenden Untersuchung der Europäischen Kommission zu der Erhebung und Nutzung von Transaktionsdaten durch Amazon zunächst zurückgestellt.

Verbesserungen für die Händler:

- **Haftungsregeln:**
  Amazon war von nahezu jeglicher Haftung gegenüber Händlern freigestellt. Jetzt haftet Amazon ebenso wie die Händler für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- **Kündigung und Sperrung von Händler-Konten:**
  Amazon hatte ein unbeschränktes Recht auf sofortige Kündigung und Sperrung von Händler-Konten ohne Angabe von Gründen. Jetzt gilt bei ordentlicher Kündigung eine 30 Tage-Frist. Bei außerordentlicher Kündigung und Sperrung seitens Amazon besteht die Pflicht zur Information und Begründung.
- **Gerichtsstand:**
  Bislang war Luxemburg ausschließlicher Gerichtsstand für rechtliche Auseinandersetzungen. Jetzt können auch inländische Gericht zuständig sein.
- **Retouren und Erstattungen:**
  Wenn Amazon entschieden hatte, eine Erstattung durchzuführen, mussten bislang die Händler die entstehenden Kosten tragen. Jetzt haben Händler die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, wenn sie die Erstattung für unberechtigt halten und können ggf. einen Ausgleichsanspruch gegenüber Amazon geltend machen. Im Verhältnis der Kunden zu Amazon bleibt hingegen alles beim Alten.
- **Weitere Verbesserungen:**
  Ferner wurden Verbesserungen in den Bereichen Produktinformation und Nutzungsrechte, Geheimhaltung bei Äußerungen der Händler sowie der Transparenz erreicht.

Verfahren zu Mobilitätsplattformen

Innovative, moderne Mobilitätskonzepte und der Online-Fahrkartenvertrieb sind auf dem Vormarsch. Ein wichtiger Zukunftsmarkt sind digitale Plattformen, über die Reisende aus einer Hand sämtliche Verkehrsmittel buchen können, um ihr Ziel zu erreichen.

Ende 2019 hat das Bundeskartellamt ein Verwaltungsverfahren gegen die **Deutsche Bahn AG** eingeleitet, das den Vertrieb von Fahrkarten über sog. Mobilitätsplattformen betrifft. Die Behörde prüft, ob die DB AG als marktführender Eisenbahnkonzern die Auffindbarkeit und Attraktivität von Mobilitätsplattformen für Verbraucher zu Unrecht einschränkt.

Im Fokus der Untersuchung des Bundeskartellamtes steht unter anderem die Frage, ob die DB AG Mobilitätsplattformen in Bezug auf Werbung in App Stores, auf Suchmaschinen und in sozialen Netzwerken Beschränkungen auferlegt. Untersucht werden z. B. auch Vorgaben, wonach Plattformen auf DB-Fahrscheine keinerlei Rabatte gewähren dürfen. Außerdem soll geklärt werden, inwieweit Mobilitätsplattformen Zugang zu aktuellen Abfahrts- und Verspätungsdaten von Zügen erhalten müssen.



Mehr Wettbewerb bei Steuerberater-Software

Ende 2019 hat das Bundekartellamt ein Verfahren zum Abschluss gebracht, durch das es künftig mehr Wettbewerb bei Softwarelösungen für Steuerberater gibt.

Die **Deutsche Steuerberaterkammer** hatte **DATEV** als einzigem Unternehmen den Betrieb der sog. Vollmachtsdatenbank übertragen. Diese Datenbank dient der rechtlich vorgeschriebenen Legitimation des Steuerberaters gegenüber der Finanzverwaltung und ist Voraussetzung für den elektronischen Abruf der Daten von Mandanten.

Dass DATEV Software für Steuerberater und Datenbank ausschließlich und aus einer Hand anbieten konnte, stellte einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern von Software für Steuerberater dar. Durch sein Verfahren hat das Bundeskartellamt bewirkt, dass künftig alle Softwareanbieter den Datenabgleich mit der Finanzverwaltung selbst vornehmen und im Wettbewerb eigene Legitimationslösungen entwickeln können.

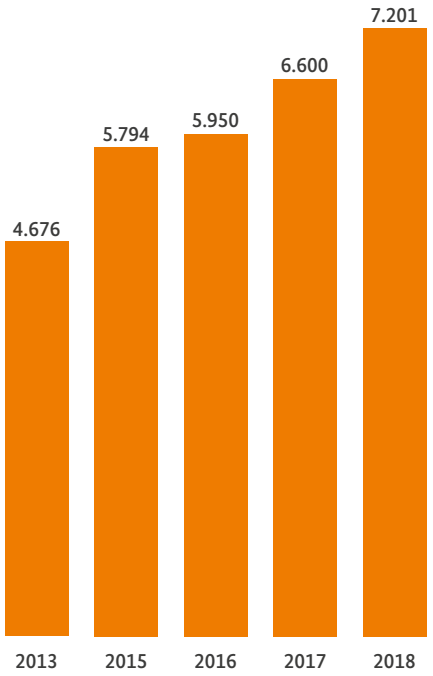


Sektoruntersuchung Online-Werbung

Werbung im Internet hat in den letzten Jahren starke Umsatzsteigerungen verzeichnet. In Deutschland schätzt man das Marktvolumen auf fünf bis neun Milliarden Euro. Entsprechend groß ist die wirtschaftliche Bedeutung von Online-Werbung sowohl für Werbetreibende als auch für Inhalte-Anbieter im Netz. Diskutiert wird zudem über ein schwieriges wettbewerbliches Umfeld auf diesem Markt, auf dem einzelne große Unternehmen wie Google oder Facebook eine erhebliche Marktbedeutung haben.

Vor diesem Hintergrund führt das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung durch, die 2019 weiter vorangetrieben wurde. Sie befasst sich u. a. mit dem sehr komplexen und hochgradig technisierten System unterschiedlicher Online-Werbeformen und des Handels damit und prüft, ob tatsächlich – wie von einigen Marktakteuren vorgetragen – geschlossene Systeme einiger weniger großer Anbieter existieren und welche Bedeutung diesen Systemen gegebenenfalls zukommt. Im Rahmen der Untersuchung werden bei allen Marktteilnehmern umfangreiche Erhebungen durchgeführt.

Ausgaben für digitale Werbung in Deutschland in den Jahren 2013 bis 2018 (in Mio. Euro)



Quelle: Statista 2020

Digitale Plattformen

Viele Unternehmen wenden sich für die Beurteilung von Kooperationen im digitalen Bereich an das Bundeskartellamt, um kartellrechtliche Fragen zu klären. Digitale Plattformen können den Handel deutlich effizienter gestalten, dürfen aber den Wettbewerb nicht beschränken.

Digitale Agrarplattform kann starten

Zu Beginn des Jahres 2020 hat das Bundeskartellamt bekannt gegeben, dass es keine Einwände gegen den Start von unamera, einer digitalen Handelsplattform für Agrarprodukte, hat. Über die Plattform werden Getreide und Ölsaaten zwischen Agrarhandelsunternehmen auf der einen sowie Landwirten und Verarbeitern auf der anderen Seite gehandelt. Da mit dem Angebot standardisierter Produkte auf der Plattform eine gesteigerte Transparenz einhergeht, die Absprachen erleichtern kann, registrieren sich die Marktteilnehmer in einem ersten Schritt als Anbieter und Nachfrager mit einem Kunden-Login. Die Preise werden dann zunächst anonym angezeigt. Erst im letzten Schritt vor Vertragsabschluss wird der Vertragspartner offengelegt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt entschieden, keine kartellrechtlichen Einwände gegen die Handelsplattform zu erheben.

Das Bundeskartellamt hat bislang u. a. folgende digitalen Plattformen begleitet:

- unamera – eine Handelsplattform für Agrarprodukte (2020)
- XOM Materials – eine Handelsplattform für Stahlprodukte (2018)
- ECEMENT – eine Zementhandelsplattform (2017)
- ADAMOS – eine Plattform für den Maschinenbau für die Themen Industrie 4.0 und Industrial Internet of Things
- OLF – eine Handelsplattform im Mineralölbereich (2020)

Kartellrechtliche Beurteilung von Kooperationen im digitalen Bereich

- Digitale Plattformen können den Handel deutlich effizienter gestalten, dürfen aber den Wettbewerb nicht beschränken.
- Es darf nicht zu Preisabsprachen kommen, die Plattformen dürfen nicht diskriminieren und es darf kein Übermaß an Transparenz geschaffen werden.
- Bei der kartellrechtlichen Bewertung liegt das Augenmerk daher v. a. auf Art und Umfang des Informationsaustausches, der Veröffentlichung von Marktstatistiken sowie der Offenlegung der Identität der Handelspartner.

Digitale Grundsatzarbeit



Gerade im Bereich der digitalen Wirtschaft ist Grundsatzarbeit von herausragender Bedeutung. Neben der Rechtsdurchsetzung bringt das Bundeskartellamt seine Expertise in die nationale und internationale Diskussion dringender wettbewerbspolitischer Fragen im Bereich der digitalen Wirtschaft ein. Dies gilt auch für die 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), durch welche die Missbrauchsaufsicht im Digitalbereich weiter gestärkt werden soll (s. hierzu S. 14). Das Bundeskartellamt hat zu Beginn des Jahres 2020 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Novelle abgegeben. Zudem arbeitet es an konzeptionellen Projekten.

Grundsatzarbeit bedeutet u. a.

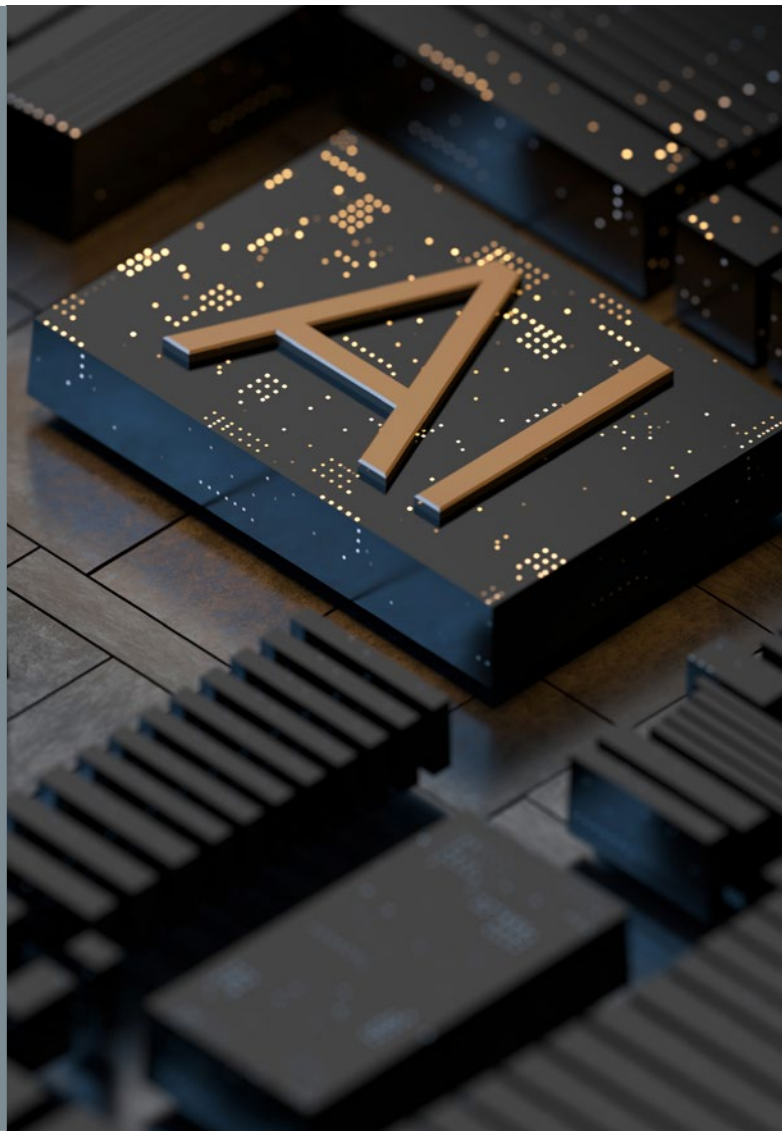
- Beratung der Beschlussabteilungen
- Stellungnahmen zu neuen Gesetzen
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft
- Teilnahme an Konferenzen und Workshops
- Berichte und Publikationen

Das Algorithmen-Projekt

Ein Beispiel für die konzeptionelle Arbeit des Bundeskartellamtes ist die im November 2019 gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence veröffentlichte Studie, die die Auswirkungen von Algorithmen auf den Wettbewerb untersucht. Im Zuge der Digitalisierung gewinnen Algorithmen zunehmend an Bedeutung. Sie werden z. B. für Matching- und Ranking-Zwecke, aber auch für die Preissetzung eingesetzt und werden gleichzeitig immer ausgeklügelter. Sie helfen Unternehmen dabei, innovativer und effizienter zu arbeiten.

Inzwischen hat die zunehmende Verwendung von Algorithmen jedoch auch eine breite Debatte über die Auswirkung auf das Wettbewerbsgeschehen und die darüber hinausgehenden Folgen für die Gesellschaft ausgelöst. Im Austausch miteinander haben die beiden Behörden ihr Fachwissen über Algorithmen erweitert und sich unter anderem damit beschäftigt, ob und inwiefern Algorithmen negative Effekte auf den Wettbewerb haben könnten. Außerdem wurden praktische Herausforderungen bei der Untersuchung von Algorithmen beleuchtet.

Hier geht es zu einer Kurzfassung der Studie „Algorithmen und Wettbewerb“



ENERGIEWIRTSCHAFT



RWE/E.ON | Marktmachtbericht Stromerzeugung
Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht | Energie-Monitoring
Markttransparenzstelle für Strom und Gas

Seit der Liberalisierung der Energieversorgung Ende der 90er Jahre hat sich der Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten kontinuierlich belebt. Verbraucher können aus zahlreichen Angeboten verschiedener Energieversorger wählen. Das Bundeskartellamt schützt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind. Diese Märkte umfassen insbesondere die Energieerzeugung, den Energiehandel und die Versorgung von Endverbrauchern.

RWE erwirbt Beteiligung an E.ON

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2019 das Vorhaben der **RWE AG** freigegeben, eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an der **E.ON SE** zu erwerben. Das Vorhaben ist Teil des umfassenden Tauschs von Geschäftsaktivitäten zwischen den beiden Unternehmen. Als weiteren Baustein der Gesamttransaktion hat die EU-Kommission zeitgleich mit der Entscheidung des Bundeskartellamtes den Erwerb weiterer E.ON-Vermögenswerte durch RWE freigegeben. Im September hat die EU-Kommission schließlich ferner den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der innogy SE durch E.ON unter Auflagen erlaubt.

Der vom Bundeskartellamt zu prüfende Teil des Gesamtvorhabens betraf im Schwerpunkt den Markt für die Erzeugung und den Erstabsatz von Strom, z. B. an Großhändler, Weiterverteiler und Großverbraucher, nicht aber den Stromvertrieb an Endverbraucher. Er wurde durch das Bundeskartellamt geprüft, weil er – im Gegensatz zu den übrigen Bausteinen der Gesamttransaktion – keinen Zusammenschluss (Kontrollerwerb) nach europäischem Recht darstellte. Er erfüllt jedoch den Tatbestand des Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses nach deutschem Recht und war daher in Deutschland anmeldepflichtig.

Die in enger Kooperation mit der EU-Kommission durchgeführte Prüfung des Bundeskartellamtes ergab, dass RWE zwar nicht marktbeherrschend ist, dies als Folge des bis Ende 2022 abgeschlossenen Atomausstiegs jedoch werden kann. Da mit dem Atomausstieg aber gerade auch die noch bei E.ON verbliebenen Atomkraftwerke abgeschaltet werden, konnten wettbewerbliche Bedenken gegen den Zusammenschluss ausgeschlossen werden.



Marktmachtbericht über die Wettbewerbsverhältnisse bei der Stromerzeugung

Die weitere Entwicklung der Marktmachtverhältnisse bei der Stromerzeugung und den erstmaligen Absatz von Strom im Jahr 2019 standen auch im Mittelpunkt des im Dezember 2019 zum ersten Mal vom Bundeskartellamt vorgelegten Marktmachtberichts. Dieser Bericht war bisher Bestandteil des von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur jährlich veröffentlichten Monitoringberichts. Die für das Gesamtjahr 2019 durchgeführte Marktmachtanalyse bestätigt, dass RWE derzeit zwar nach wie vor nicht marktbeherrschend ist. Das Unternehmen steht jedoch im Gegensatz zu allen anderen Stromerzeugungsunternehmen vergleichsweise nahe an der Beherrschungsschwelle.



Wie bereits im Fusionskontrollverfahren RWE/E.ON (siehe oben) hat das Bundeskartellamt seine aktuelle Bewertung auf eine höchst umfangreiche Datenbasis zum tatsächlichen Kraftwerkseinsatz gestützt und im Detail analysiert, ob und in welchem Ausmaß die Kapazitäten eines Erzeugers für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar sind. Die Analyse belegt, dass ausschließlich RWE in einer erheblichen, für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung aber noch nicht hinreichenden Anzahl von Stunden, für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar ist. Bereits eine relativ geringfügige weitere Verknappung der Angebotskapazitäten im Zuge des Atom- und nunmehr auch Kohleausstiegs könnte allerdings dazu führen, dass RWE zukünftig marktbeherrschend wird. Der Bericht analysiert in diesem Zusammenhang auch die zunehmende Bedeutung von Stromimporten für die Marktmachtverhältnisse in Deutschland.

Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung

Vor dem Hintergrund der möglichen Entwicklung der Marktmachtverhältnisse im Bereich der Stromerzeugung kann in den kommenden Jahren eine funktionierende Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen wieder bedeutsamer werden. Das Bundeskartellamt ist hierfür gut gerüstet. So haben das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur im September 2019 einen Leitfaden für die kartellrechtliche und energiegroßhandelsrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich Stromerzeugung/-großhandel veröffentlicht. Der Leitfaden erläutert im Detail die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite der Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung. Damit wird auch die für neue Investitionen in den Kraftwerkspark notwendige Rechtssicherheit der Unternehmen verbessert.

Markttransparenzstelle für Strom und Gas

Das Bundeskartellamt ist zudem am weiteren Aufbau und der Arbeit der bei der Bundesnetzagentur angesiedelten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS-E) beteiligt. Deren Aufgabe ist die kontinuierliche Überwachung des Großhandels, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Großhandelspreise zu identifizieren, die möglicherweise auf ein missbräuchliches Verhalten hindeuten können.

Monitoringbericht 2019

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im November 2019 ihren gemeinsamen Monitoringbericht 2019 über die Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht.

Die wesentlichen Ergebnisse:

- Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien stieg im Jahr 2019 um 2,9 Prozent; Erzeugung aus konventionellen Kapazitäten sinkt weiter.
- Die Stromgroßhandelspreise sind im Jahresdurchschnitt 2018 deutlich gestiegen.
- Der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskunden lag zum Stichtag 1. April 2019 rund einen Cent pro Kilowatt-Stunde höher als im Vorjahr; auch der Gaspreis für Haushaltskunden und Gewerbekunden ist zum Stichtag 1. April 2019 gestiegen.
- Haushaltskunden können im Schnitt zwischen 130 Strom- und mehr als 100 Gaslieferanten wählen. Durch einen Wechsel lässt sich für viele Haushalte trotz steigender Preise Geld sparen.
- Dennoch stagnieren derzeit die Lieferantenwechselzahlen sowohl für Gas- als auch Stromkunden.
- Der Anteil der Haushaltskunden in der teureren Grundversorgung ist weiterhin zu hoch.





MARKTTRANSPARENZ-STELLE FÜR KRAFTSTOFFE

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beobachtet den Handel mit Kraftstoffen.

In diesem Zusammenhang ermöglicht sie es den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Außerdem veröffentlicht das Bundeskartellamt Jahresberichte zur Tätigkeit der MTS-K. Diesen Berichten können die Verbraucher wichtige übergreifende Informationen zum Preisgeschehen an den Tankstellen entnehmen und sie bei ihrer Tankentscheidung berücksichtigen. Die Verbraucher haben damit nicht nur die Möglichkeit, selbst günstig zu tanken, sondern können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

Jahresbericht 2019

Im April 2020 hat das Bundeskartellamt den aktuellen Jahresbericht veröffentlicht.
Die wichtigsten Erkenntnisse sind u. a.:

- An ein und derselben Tankstelle gibt es im Schnitt Preisunterschiede von ca. 10 Cent/Liter am Tag. Vergleicht man die Tankstellen in einer Stadt, gibt es im Schnitt sogar Preisunterschiede von bis zu ca. 20 Cent/Liter am Tag

SPARPOTENZIALE EINZELTANKSTELLE UND STADTGEBIET



(Sparpotenziale für die Sorten Super E5, E10 und Diesel im Mittel ohne Autohof- und Autobahntankstellen von April bis Dezember)

- Zwischen Stadt und Land sind die Preisunterschiede im Durchschnitt eher gering. An Autohöfen sind die Preise im Vergleich häufig etwas teuer (+2-4 Cent/Liter). Wer an einer Autobahntankstelle tankt, muss mit ganz erheblich höheren Preisen rechnen (+20-25 Cent/Liter).

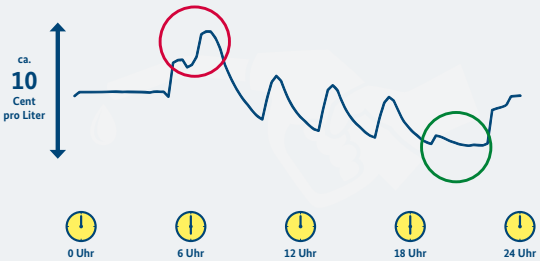
PREISUNTERSCHIEDE STADT/LAND, AUTOHOF UND AUTOBAHN



(Typische Spannen der mittleren täglichen Preisunterschiede für die Sorten Super E5, E10 und Diesel von April bis Dezember)

- Die Kraftstoffpreise sind weiterhin meist morgens am höchsten und abends am niedrigsten. Dazwischen schwanken sie im Schnitt durchaus erheblich. Am teuersten ist es im Großen und Ganzen zwischen ca. 5 und 8 Uhr, am günstigsten zwischen ca. 18 und 22 Uhr. Auch in der relativ langen Niedrigpreisphase am Abend sollte man beim Tanken aber darauf achten, dass die Preise nicht noch einmal zwischenzeitlich erhöht wurden. Zur Nacht hin werden die Preise dann bei einem Großteil der Tankstellen, die noch geöffnet haben, wieder deutlich angehoben und bleiben nachts auch so hoch.

PREISUNTERSCHIEDE IM TAGESVERLAUF



(Tagesverlauf der Kraftstoffpreise am Beispiel der Sorte Super E5 im Mittel aller Tankstellen in Deutschland von April bis Dezember)

- Die relative Preisposition der verschiedenen Tankstellen zueinander ist recht stabil. „Günstige" Tankstellen blieben meist relativ günstig. „Teure" Tankstellen blieben meist relativ teuer.

Mit der MTS-K beim Spritpreis sparen

- Betreiber öffentlicher Tankstellen oder Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen (z. B. die Mineralölkonzerne), sind verpflichtet, der MTS-K „in Echtzeit" jede Preisänderung für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel zu melden.
- Die MTS-K reicht diese Daten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher.
- Autofahrer können so über das Internet, ihr Smartphone oder ihr Navigationsgerät die aktuellen Kraftstoffpreise erfahren und gezielt die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route ansteuern.
- Eine Liste der zugelassenen Verbraucher-Informationsdienste sowie die Jahresberichte der MTS-K sind abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de
→ Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

HANDEL



Handel mit Lebensmitteln | EDEKA/Handelshof | REWE/Lekkerland | real-Märkte Peeters-Gruppe/Wilhelm Reuss GmbH (Krüger-Gruppe) | Thalia/Mayersche | Sport und Outdoor Signa (u. a. Karstadt und Kaufhof)/SportScheck | Möbel | Nachhaltigkeitsintitiativen Einkaufskooperationen | XXXLutz/Roller | Grenzen für Rabattforderungen

Ob Lebensmittel, Sportartikel, Möbel oder Bücher – der Handel ist außerordentlich vielfältig und seit jeher regelmäßig Gegenstand der Wettbewerbsaufsicht. Neben dem stationären Einzelhandel und dem Großhandel haben längst die großen Internet-Plattformen Einzug gehalten. Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt in zahlreichen Verfahren mit dem Handel in seinen vielen Facetten beschäftigt – gerade im Hinblick auf den Wettbewerbsdruck durch den Online-Handel. In der konkreten Fallpraxis achtet das Bundeskartellamt darauf, dass den Verbrauchern vor Ort genügend Einkaufsalternativen bei verschiedenen Handelsgruppen zur Verfügung stehen. Auch die Beschaffungsseite – also die Nachfrage des Handels gegenüber den Herstellern und Lieferanten – wird genau geprüft. Ob Online oder Offline – es gilt, einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zu sichern, von dem am Ende die Verbraucher profitieren.

Handel mit Lebensmitteln



Der Lebensmitteleinzelhandel ist in Deutschland ein stark konzentrierter Markt. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“ EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland) über 85 Prozent des Marktes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Online-Handel). Davon zu unterscheiden ist der Lebensmittelgroßhandel, der Waren an gewerbliche Kunden (z. B. Händler, Gastronomie und Großverbraucher) vertreibt. Sowohl im Lebensmitteleinzel- als auch im Lebensmittelgroßhandel befasst sich das Bundeskartellamt neben der Absatzseite stets auch mit dem Verhältnis der Händler zu ihren Lieferanten, etwa in der Fusionskontrolle oder im Rahmen der Missbrauchsaufsicht über marktstarke oder marktbeherrschende Unternehmen.

Das Bundeskartellamt hat seine Expertise auch im Rahmen der europäischen Gesetzgebung eingebracht. Die EU-Kommission hat 2019 die sog. UTP-Richtlinie auf den Weg gebracht, die bestimmte unfaire Handelspraktiken von mächtigen Abnehmern gegenüber Lieferanten von Agrarerzeugnissen untersagt. Die Richtlinie befindet sich derzeit in der Umsetzung in nationales Recht.

EDEKA darf Handelshof übernehmen

Nach intensiver Prüfung innerhalb der einmonatigen sog. ersten Phase hat das Bundeskartellamt die Übernahme von **Handelshof** durch **EDEKA** im Juli 2019 freigegeben.

Im Zuge der Prüfung wurde letztendlich in keinem regionalen Großhandelsmarkt für Lebensmittel ein wettbewerbliches Problem durch den Zusammenschluss identifiziert. Im bundesweiten Vergleich liegt das fusionierte Unternehmen EDEKA/Handelshof im Lebensmittelgroßhandel hinter Wettbewerbern wie Metro und Transgourmet erst an dritter Stelle.

Bezogen auf das Gesamtbeschaffungsvolumen des deutschen Lebensmittelhandels (Einzel- und Großhandel) haben die Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergeben, dass der Anteil der Handelshof-Gruppe mit deutlich unter 0,5 Prozent als so gering einzuschätzen war, dass der mit der Übernahme einhergehende Zuwachs auf die Marktposition der EDEKA auf den Beschaffungsmärkten keine erheblichen wettbewerblichen Auswirkungen hat.

Der Lebensmittelgroßhandel umfasst den Absatz von Lebensmitteln, Waren des sog. Non-Food- Bereichs (v. a. Drogerieartikel) und ergänzende Sortimente aus dem Non-Food-Bereich an gewerbliche Kunden (z. B. Händler, Gastronomie und Großverbraucher).





Belieferung mit Convenience-Produkten – REWE übernimmt Lekkerland

Im Vorfeld einer weiteren Fusion im Bereich Lebensmittelgroßhandel, dem Erwerb von **Lekkerland** durch **REWE**, hat das Bundeskartellamt umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Diese Fusion wurde hinsichtlich der deutschen Märkte im Juli 2019 von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen. Das Vorhaben konnte schließlich im Oktober 2019 freigegeben werden.

Im Markt für den Großhandel mit Lebensmitteln kommen REWE und Lekkerland auch gemeinsam nur auf unbedenkliche Marktanteile von unter 10 Prozent. Betroffen war von der Fusion allerdings hauptsächlich die Belieferung von Tankstellen und sonstigen Convenience-Geschäften. In diesem Bereich sind die Parteien gemeinsam der mit Abstand stärkste Anbieter. Allerdings beschränkt die starke Nachfragemacht der großen Mineralölgesellschaften die Handlungs- und Preissetzungsspielräume. Auch für kleine und mittlere Tankstellenbetreiber gibt es hinreichende Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch Spartenlieferanten für einzelne Produktgruppen.

Auf der Beschaffungsseite gegenüber den Herstellern und Lieferanten ist REWE nach EDEKA und neben der Schwarz-Gruppe einer der drei größten Abnehmer aus dem Lebensmitteleinzel- und -großhandel in Deutschland. Auch in diesem Fall war der Zuwachs des Beschaffungsvolumens (bezogen auf den gesamten Lebensmittelhandel) durch Lekkerland mit unter 0,5 Prozent jedoch gering.

Prüfung des Verkaufs der real-Märkte

Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels hat sich das Bundeskartellamt im vergangen Jahr in verschiedenen Verfahren mit dem geplanten Verkauf der **real-Märkte** befasst. Zunächst wurde der geplante Erwerb der real-Filialen durch den Immobilieninvestor Redos geprüft und freigegeben. Im Anschluss daran hat das Bundeskartellamt begonnen, insbesondere das Vorhaben der EDEKA, 87 real-Standorte von Redos zu übernehmen, genau zu prüfen. Dazu wurden ab Oktober 2019 umfangreiche Ermittlungen zu den Absatzmärkten eingeleitet, um die aktuellen Marktverhältnisse in Deutschland zu ermitteln. Das Bundeskartellamt hat dabei die Ermittlungen auf alle 277 real-Standorte erstreckt, um auch für etwaige Übernahmevorhaben weiterer Erwerber die erforderlichen Daten zu erheben. Zu der vorgesehenen Befragung der Top-Lieferanten in den einzelnen Warengruppen auf der Beschaffungsseite ist es dann jedoch nicht mehr gekommen, weil das Vorhaben wegen der Auswahl eines anderen Ersterwerbers durch die real-Eigentümerin Metro gegenstandslos geworden war.

Statt Redos erwirbt nunmehr der Investor SCP alle real-Standorte von der Metro. Dieser Erwerb ist von der Europäischen Kommission freigegeben worden. Die Weiterveräußerung von real-Standorten von SCP an Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels wird das Bundeskartellamt im Rahmen der Fusionskontrolle sehr genau prüfen.



Fusion bei Nuss-Nougat-Cremes

Im März 2019 wurde der Erwerb der niederländischen **Peeters-Gruppe**, einem Hersteller von Nuss-Nougat-Cremes, durch die **Wilhelm Reuss GmbH der Krüger-Gruppe** aus Bergisch-Gladbach vom Bundeskartellamt freigegeben. Dieser Zusammenschluss hat besondere Bedeutung für die Lebensmitteleinzelhändler, da durch die Übernahme der mit Abstand führende Hersteller von Nuss-Nougat-Cremes im Auftrag von Dritten, wie Lebensmitteleinzelhändlern und anderen Herstellern (sog. Handels-/Eigenmarken), in Deutschland entsteht.

Durch den Zusammenschluss verringert sich für die Lebensmitteleinzelhändler die Auswahl an Handels-/Eigenmarken-Produzenten für Nuss-Nougat-Cremes. Die Ermittlungen haben jedoch gezeigt, dass in- und ausländische Wettbewerber vorhandene Kapazitäten ohne großen Aufwand ausbauen könnten und auch die Umstellung in der Produktion von Hersteller- auf Handelsmarken unproblematisch möglich wäre. Darüber hinaus ist die Bedeutung von Nutella mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln im Gesamtbereich der Nuss-Nougat-Cremes im deutschen Lebensmitteleinzelhandel so groß, dass dadurch auch der Verhaltensspielraum der beiden fusionierenden Hersteller sowie der Preissetzungsspielraum bei Handelsmarken beschränkt werden.

Wer ist zuständig?

Fusionskontrolle:
Die Europäische Kommission prüft die Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von fünf Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht:
Fälle, in denen (auch) europäisches Recht Anwendung findet, werden innerhalb des European Competition Network (ECN) bekannt gemacht und von der jeweils bestgeeigneten Behörde bearbeitet. Die Europäische Kommission ist in der Regel zuständig, wenn ein Verstoß in mehr als drei Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Nachhaltigkeit – ein echter Wettbewerbsfaktor

Für Verbraucher, Unternehmen und die Politik werden nachhaltig hergestellte Produkte immer wichtiger. Es geht dabei um die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards in der Wertschöpfungskette (vom Einkauf der Rohstoffe über die Produktion bis hin zum Vertrieb). Für Unternehmen ist Nachhaltigkeit ein echter Wettbewerbsfaktor, da sie sich gegenüber ihren Konkurrenten mit nachhaltigen Produkten auszeichnen können. Bei neuen Nachhaltigkeitsinitiativen voranzugehen kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Die jeweiligen Ziele solcher Initiativen sollen oft u. a. durch Vereinbarungen zwischen möglichst vielen Unternehmen erreicht werden, sodass kartellrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund erreichen das Bundeskartellamt immer wieder Anfragen von Unternehmen, beim Thema Nachhaltigkeit zu kooperieren. Beispiele für Nachhaltigkeitsinitiativen, mit denen sich das Bundeskartellamt in jüngerer Vergangenheit befasst hat, sind unter anderem die Initiativen Tierwohl und Fairtrade. Des Weiteren hat sich das Amt auch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien („Grüner Knopf“) und der Strategie zur Reduktion von Fett, Zucker und Salz in Getränken und Fertigprodukten befasst.

Nachhaltigkeitsinitiativen:

Bei der Prüfung dieser Initiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen?
- Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?
- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?



Fusion der Buchhandelsketten Thalia und Mayersche

Im Mai 2019 hat das Bundeskartellamt die Fusion zwischen **Thalia** und der **Mayerschen Buchhandlung** nach einer intensiven Prüfung in der ersten Phase freigegeben. Gemeinsam betreiben die Unternehmen in Deutschland 288 Buchhandlungen.

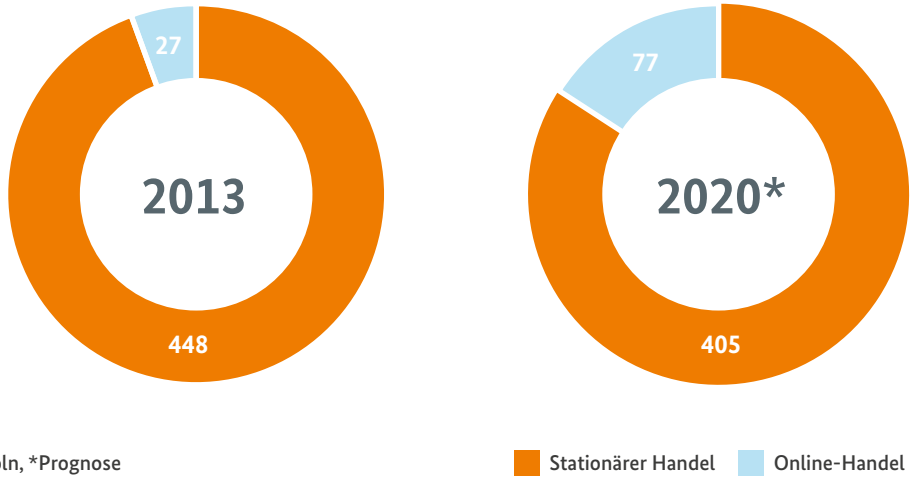
Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es in einzelnen regionalen Märkten in Nordrhein-Westfalen beim stationären Verkauf von gedruckten Büchern zu relativ hohen gemeinsamen Marktanteilen kommt. Trotzdem ergab die umfassende Prüfung weder aus Sicht des Verbrauchers noch aus Sicht der Verlage durchschlagende wettbewerbliche Bedenken.

Den Verbrauchern stehen mit dem wachsenden Online-Handel sowie mit der Vielzahl von kleineren und mittleren Buchhändlern des traditionellen Sortimentsbuchhandels gute Einkaufsalternativen zur Verfügung.

Buchpreisbindung

- Das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) bestimmt, dass in Deutschland Bücher der Buchpreisbindung unterliegen.
- Wettbewerb auf der Bucheinzelhandelsebene findet deshalb überwiegend nicht bei den Preisen, sondern bei der Angebotsqualität wie der Sortimentsauswahl, der Beratung sowie der Gestaltung der Geschäfte statt, was auch Chancen für kleinere Händler bietet.

Umsatzentwicklung des Online-Handels
(Umsatz im stationären Handel und im Online-Handel in Deutschland in Milliarden Euro)



Signa (u. a. Karstadt und Kaufhof) darf SportScheck übernehmen

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2020 den Erwerb der **SportScheck GmbH** durch die **Signa Retail GmbH** (Österreich) freigegeben. Signa Retail ist mit Karstadt Sports, den Galeria Karstadt Kaufhof-Warenhäusern sowie mehreren spezialisierten Einzelhändlern wie der Tennis-Point Group und der Outfitter-Gruppe im Einzelhandel mit Sport- und Outdoorartikeln tätig. SportScheck gehörte bisher zur Otto-Gruppe und ist mit 19 Standorten und einem Online-Shop ebenfalls ein bedeutender Einzelhändler in diesem Bereich.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass zahlreiche Wettbewerber, darunter auch Fachhändler und der Hersteller-Direktvertrieb, Einkaufsalternativen für die Verbraucher vor Ort bieten. Der Online-Handel gehört zudem für die allermeisten Filialgeschäfte zu den engsten Wettbewerbern. Im Ergebnis war das Vorhaben wettbewerblich unbedenklich.





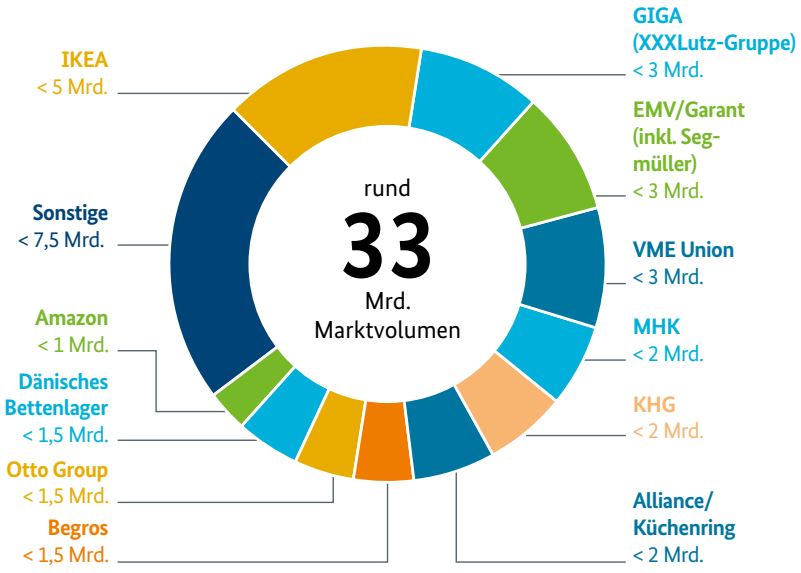
Große Einkaufskooperation im Möbelhandel abgewendet

Das Bundeskartellamt hat das beabsichtigte Zusammengehen der Möbeleinkaufskooperationen **VME Union GmbH** und **KHG GmbH & Co. KG** (Krieger/Höffner-Gruppe) abgewendet. Die VME Union (einschließlich des mit VME kooperierenden Küchenhandelsverbandes MHK) ist die größte Einkaufskooperation für Möbel in Deutschland.

Zusammen mit KHG hätte der neue Verband Marktanteile im deutschen Möbelhandel und insbesondere im Bereich des Küchenhandels erreicht, welche die kartellrechtlichen Grenzen zulässiger Einkaufskooperationen deutlich überschritten hätten. Nach den europaweit geltenden Maßstäben können Einkaufskooperationen wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben, wenn ihre Marktanteile 15 Prozent übersteigen. Da das Vorhaben von den Beteiligten aufgegeben wurde, hat das Bundeskartellamt sein Verwaltungsverfahren eingestellt.

Die „Großen“ im Möbelhandel

Inlandsumsatz im Möbeleinzelhandel in Euro*



* Nach dem BKartA vorliegenden Angaben, teilw. ergänzt um Angaben aus öffentlichen Quellen (Jahr 2018)

Einkaufskooperation im Möbelhandel

- Der Möbelhandel in Deutschland ist geprägt durch große Ketten wie u. a. IKEA und XXXLutz und andererseits durch eine vielfach klein- und mittelständisch geprägte Marktstruktur.
- Um sowohl im Einkauf als auch im Verkauf mit den „Großen“ konkurrieren zu können, gehören die meisten Möbelhändler Einkaufskooperationen an.
- Dies ist kartellrechtlich akzeptabel und sinnvoll, allerdings dürfen diese Kooperationen nicht zu groß werden, da ansonsten Nachteile für die Verbraucher sowie für kleine und mittelständische Möbelhersteller drohen.



XXXLutz will Roller erwerben

Auch bei der Fusionskontrolle nimmt das Bundeskartellamt jede zunehmende Konzentration im Möbelhandel genau unter die Lupe. Insbesondere prüft es derzeit im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens den beabsichtigten Erwerb von 50 Prozent der Anteile und der Mitkontrolle über die **Roller GmbH & Co. KG** sowie weitere Unternehmen der Tessner-Gruppe durch die **XXXLutz KG**.

Nach einer Teilverweisung von der EU-Kommission hat das Bundeskartellamt in diesem Fall im Frühjahr 2020 ein Hauptprüfverfahren eingeleitet, das die Frist für die Prüfung des Vorhabens verlängert. Dabei prüft das Bundeskartellamt ausführlich die Auswirkungen des Vorhabens auf der Angebotsseite gegenüber den Verbrauchern. Die EU-Kommission geht der Frage nach, ob bedenkliche Nachfragemacht zulasten der überwiegend mittelständisch geprägten Herstellerlandschaft entsteht.

Grenzen für Rabattforderungen

Nach Aufkäufen kleinerer Wettbewerber oder nach einem Zusammenschluss von Verbänden sind im Handelsbereich besondere Rabattforderungen („Hochzeitsrabatt", „Integrationsbonus", „Konzentrationsbonus" o. Ä.) gegenüber den Lieferanten ein häufig auftretendes Phänomen. Solche Forderungen können kartellrechtlich bedenklich sein, wenn das neue Unternehmen bzw. der neue Verband eine marktstarke Position besitzt oder sogar marktbeherrschend ist und mit der Forderung „keine objektiv nachvollziehbare Gegenleistung", etwa eine zusätzliche Ausstellungfläche oder eine Listungsgarantie, verbunden ist.

Häufig werden solche Forderungen auch unterjährig im Rahmen laufender Lieferverträge gestellt, sodass ein Hersteller eine Auslistung für das Folgejahr befürchten muss, wenn er dem Zusatzrabatt nicht zustimmt.

Im September 2019 hatte das Bundeskartellamt den von der **XXXLutz-Gruppe** pauschal geforderten Jubiläumsrabatt für „75 Jahre XXXLutz" aufgegriffen und das Unternehmen zur Stellungnahme aufgefordert. Auf Drängen des Bundeskartellamtes hat XXXLutz Abstand von dieser pauschalen Forderung in Höhe von 7,5 Prozent in zwei Dreimonatszeiträumen im Jahr 2020 gegenüber seinen Lieferanten genommen. Stattdessen hat das Unternehmen den Rabatt nun mit jedem Lieferanten individuell verhandelt und Gegenleistungen für den Rabatt vereinbart. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt von einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes abgesehen.

Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zu "Hochzeitsrabatten"

- Nach der Übernahme von „Plus" im Jahr 2008 hatte EDEKA einige einseitige Forderungen gegenüber seinen Lieferanten gestellt.
- Dabei ging es um rückwirkende Forderungen, das Herausgreifen von besseren Einzelkonditionen („Rosinenpicken") und die pauschale und unbegründete Forderung von erheblichen Sonderzahlungen.
- Das Bundeskartellamt hatte exemplarisch die Forderungen gegenüber den Herstellern von Sekt herausgegriffen und diese auf Grundlage des sog. „Anzapfverbotes" in einer Grundsatzentscheidung von 2014 untersagt.
- 2018 hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Bundeskartellamtes in entscheidenden Punkten bestätigt. Dies war ein wichtiges Signal an die gesamte Branche.



SPORT

DOSB/IOC | DFL Medienrechte
Sky/DAZN | 50+1-Regel der DFL

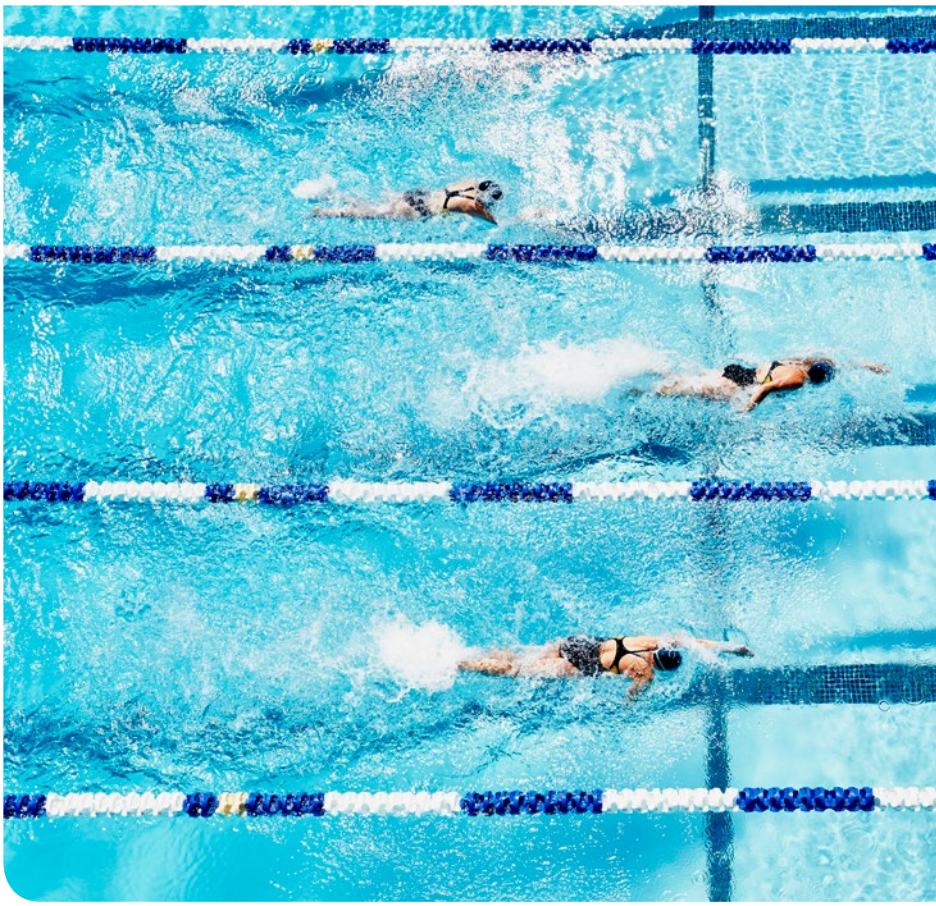
Der Profisport hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation der verschiedenen Sportarten über die Verbände und andere Organisationen hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten, wie bspw. der Werbe- und der Medienwirtschaft.

Mehr Werbemöglichkeiten bei Olympischen Spielen für Athletinnen und Athleten

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2019 erreicht, dass der **Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)** und das **Internationale Olympische Komitee (IOC)** deutschen Athletinnen und Athleten erweiterte Werbemöglichkeiten während der Dauer der Olympischen Spiele einräumen. Aufgrund der wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes haben sich DOSB und IOC durch entsprechende Zusagen verpflichtet, die bisherigen sehr weitgehenden Werbebeschränkungen aus der Regel 40 Nr. 3 der Olympischen Charta erheblich zu lockern.

Nach vorläufiger Bewertung des Bundeskartellamtes ist die Olympische Bewegung marktbeherrschend auf dem Markt für die Organisation und Vermarktung der Olympischen Spiele. Untersucht wurde, ob IOC und DOSB als Mitglieder der Olympischen Bewegung deutschen Olympiateilnehmern bislang unter missbräuchlicher Ausnutzung dieser Marktmacht zu weitreichende Werbebeschränkungen auferlegt hatten. Auch Regeln eines Sportverbandes unterliegen grundsätzlich dem nationalen und internationalen Wettbewerbsrecht, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie legitimen Zielen dienen und im Hinblick auf Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig sind. Um zu den Spielen zugelassen zu werden, müssen sich die nominierten Athleten gegenüber DOSB und IOC zur Einhaltung der Olympischen Charta verpflichten. Nach Regel 40 Nr. 3 der Olympischen Charta darf kein Athlet, der an den Olympischen Spielen teilnimmt, seine Person, seinen Namen, sein Bild oder seine sportlichen Leistungen während der Olympischen Spiele – und einige Tage vor und nach den Spielen – zu Werbezwecken nutzen lassen.

Als ein Höhepunkt der sportlichen Karriere der Athletinnen und Athleten kommt der Eigenvermarktung während der Spiele aber eine sehr hohe Bedeutung zu. Da die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sehr restriktiv gehandhabt wurde, waren eigene Werbeaktivitäten der Athleten mit ihren individuellen Sponsoren kaum oder gar nicht möglich. Auch wenn die Verhinderung von rechtlich nicht zulässigen Werbeformen zum Zwecke der Sicherstellung der regelmäßigen Veranstaltung der Olympischen Spiele als legitimes Ziel anerkannt werden könnte, wurde ein so weitgehendes Werbeverbot als nicht verhältnismäßig angesehen. Durch die erwirkte Öffnung der Regel 40 Nr. 3 gibt es nun deutlich erweiterte Werbemöglichkeiten, u. a. in Hinblick auf die Aktivitäten der Sportler auf Social-Media-Kanälen sowie auf die Nutzung bestimmter „olympischer“ Begriffe und der Verwendung von Wettkampfbildern.



Kartellrechtskonforme Vergabe der Fußball-Medienrechte

Die **Deutsche Fußball Liga (DFL)** hat sich im März 2020 gegenüber dem Bundeskartellamt zur Beachtung umfangreicher Kriterien bei der Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2021/2022 verpflichtet. Um kartellrechtliche Bedenken der Behörde auszuräumen, hatte die DFL verschiedene Selbstverpflichtungen, insbesondere ein sog. Alleinerwerbsverbot, vorgelegt. Damit hat das Bundeskartellamt sichergestellt, dass nicht ein Bieter allein alle Live-Rechte exklusiv erwerben kann, der dann als Monopolist dem Zuschauer gegenüberstehen würde.

Die zentrale Vermarktung der Medienrechte an den einzelnen Bundesligaspielen durch die DFL stellt grundsätzlich eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar. Nach deutschem und europäischem Kartellrecht kann eine solche Vereinbarung aber vom Kartellverbot freigestellt sein, wenn damit bestimmte Vorteile einhergehen, für die eine solche Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist. In Deutschland wie auch in anderen nationalen Ligen und auf internationaler Ebene ist anerkannt, dass die Zentralvermarktung durch einen zentralen Verband Vorteile für den Verbraucher mit sich bringt und deshalb unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich akzeptiert werden kann.

Das Bundeskartellamt hat – wie bereits bei der vergangenen Rechteausschreibung – gefordert, dass nicht ein Anbieter die Rechte an allen Spielen exklusiv erwerben darf. Damit soll der Wettbewerb zwischen verschiedenen Fernseh- und Streaminganbietern ermöglicht werden. Es soll im Ergebnis mehr als einen Anbieter geben, der Fußballspiele überträgt. Diese Vorgabe hat nicht automatisch zur Folge, dass der Zuschauer mehr als ein Abonnement benötigt, um alle Spiele sehen zu können. Es gibt – und gab bereits bei der vergangenen Rechteausschreibung – verschiedene Möglichkeiten, wie die DFL den kartellrechtlichen Anforderungen des Amtes nachkommen kann, ohne dass der Zuschauer auf verschiedene Abos angewiesen ist, wenn er alle Spiele live sehen möchte.



Nach dem von der DFL für die Spielzeiten 2021/2022 bis 2024/2025 vorgeschlagenen Vermarktungsmodell sollen die Übertragungsrechte im Rahmen einer Auktion für Live-Spiele in vier Paketen vergeben werden. Diese Pakete umfassen jeweils alle Übertragungswege (Satellit, Kabel, Internet). Im Rahmen der seitens der DFL eingegangenen Verpflichtungen darf kein Bieter allein alle vier Rechtepakete exklusiv erwerben (Alleinerwerbsverbot). Die einzelnen Rechtepakete können je nach Gebot an unterschiedliche Erwerber vergeben werden. Für den Fall, dass ein Erwerber trotzdem den Zuschlag für alle vier Rechtepakete und für alle Übertragungswege erhält, wird die DFL zwei der vier Pakete co-exklusiv für ein reines Internetangebot an einen Zweiterwerber vergeben.

Übertragungsrechte an der Champions League - Einstellung des Verfahrens gegen Sky und DAZN

Das Bundeskartellamt hat im April 2020 ein Verfahren gegen **Sky** und **DAZN** wegen des Verdachts auf wettbewerbswidrige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Übertragungsrechte an der UEFA Champions League aus Ermessensgründen eingestellt.

Es bestand der Verdacht, dass Sky und DAZN im Vorfeld der vergangenen Rechtevergabe für die Saison 2018/2019 bis 2020/2021 vereinbart hatten, die Übertragungsrechte für Deutschland untereinander aufzuteilen. Die Rechte an allen Spielen wurden damals von Sky allein erworben und im Anschluss wurde ein Teil der Spiele im Wege der Sublizenzierung an DAZN abgetreten. Die Rechtevergabe hatte unter anderem zur Folge, dass im Free-TV keine Live-Übertragungen der Champions League mehr gezeigt wurden.

Obwohl das Verhalten von Sky und DAZN auf den ersten Blick kartellrechtlich bedenklich erschien, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt. Dafür sprach, dass der Markt derzeit generell in Bewegung ist und neue Player auftreten, wie sich auch bei der Anfang 2020 erfolgten Champions League-Rechtevergabe für die Spielzeiten ab 2021/2022 erneut gezeigt hat. Darüber hinaus war im Frühjahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise auf die aktuellen Spielzeiten im nationalen wie im internationalen Fußball kaum absehbar, wie sich der Markt in naher Zukunft entwickeln würde. Die Wirkungen eines kartellrechtlichen Eingriffs wären deshalb mit besonderen Unsicherheiten behaftet gewesen.

Im Gegensatz zu Vereinbarungen zwischen Sendern, die im Vorfeld der



Rechtevergaben getroffen werden, sind Kooperationen im Nachgang kartellrechtlich unter bestimmten Umständen erlaubt. Im Zweifel müssen diese jedoch zuvor von den zuständigen Wettbewerbsbehörden geprüft werden.

Prüfung der 50+1-Regel der DFL

Das Bundeskartellamt prüft derzeit, ob die so genannte 50+1-Regel in der Satzung der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** gegen deutsches und europäisches Kartellrecht verstößt.

Die 50+1-Regel besagt, dass im Falle der Ausgliederung der Profispielerabteilung in eine eigenständige Kapitalgesellschaft der Mutterverein stets die Mehrheit der Stimmrechte an der ausgegliederten Gesellschaft halten muss. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Mutterverein über 50 Prozent der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt (daher 50+1-Regel). Diese Regelung soll verhindern, dass Investoren die Mehrheit der Stimmrechte übernehmen und damit einen starken Einfluss auf die Strategien der Kapitalgesellschaft nehmen können.

Auf Antrag kann das Präsidium der DFL eine Ausnahme von der 50+1-Regel bewilligen. Ein Investor kann von der Regel befreit werden, wenn er den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren fortlaufend und erheblich gefördert hat.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens prüft das Bundeskartellamt insbesondere, ob die Anwendung der 50+1-Regel im Rahmen der jährlichen Lizenzierungsverfahren und das Antragsverfahren zur Erlangung einer Ausnahme von der 50+1-Regel gegen das Kartellrecht verstoßen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.



VERBRAUCHERSCHUTZ



Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbesondere das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, übertragen. Mit der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann nun verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae" – also „Freund des Gerichts" – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsmaßnahmen wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden.

Vergleichsportale

Das Bundeskartellamt hat im April 2019 die Ergebnisse einer Sektoruntersuchung im Bereich Online-Vergleichsportale veröffentlicht. Für die Studie wurden zahlreiche Portale zu Themen wie Rankings, Finanzierung, Verflechtungen, Bewertungen oder Marktabdeckung befragt. Die Studie deckt verbraucherunfreundliche Tricks mancher Portale auf und gibt Tipps zum richtigen Umgang mit Vergleichsportalen.

Auf folgende Punkte sollten Verbraucher bei der Nutzung von Vergleichsportalen achten:

- Teilweise werden relevante Anbieter nicht in den Vergleich einbezogen.
- Einige Portale blenden beim Erstranking bestimmte Angebote aus.
- Die Listenplätze im Ranking können von Zahlungen der Anbieter abhängen.
- Manche Portale stellen einzelne Angebote vor dem eigentlichen Ranking dar („Position 0“) und erhalten dafür Zahlungen von den Anbietern.
- Hinweise der Portale auf Knappheiten, Vorteile oder Exklusivangebote sind teilweise missverständlich formuliert und können Verbraucher ggf. unter Druck setzen.
- Häufig können Nutzer eine Leistung nur dann bewerten, wenn sie diese erfolgreich über das Portal bestellt haben.
- In sämtlichen Branchen existieren Kooperationen zwischen verschiedenen Vergleichsportalen, sodass identische Suchergebnisse unterschiedlicher Portale auf kopierten Datensätzen beruhen können.

Die Tipps im Video:



Smart-TVs

Im Juli 2020 wurde der Abschlussbericht der Sektoruntersuchung *Smart-TVs* veröffentlicht. Smart-TVs verfügen über eine Internetanbindung, mit der nicht nur die Zuschauer Daten und Programme empfangen, sondern auch ihre Nutzerdaten gesendet werden.

Die Sektoruntersuchung hat u.a. offengelegt, dass Smart-TVs über vielfältige Möglichkeiten verfügen, personenbezogene Nutzungsdaten zu erheben. Die Datenschutzbestimmungen der Hersteller weisen fast durchgehend Transparenzmängel auf und verstoßen gegen die Datenschutzgrundverordnung. Das Bundeskartellamt fordert eingängige und schnell verständliche Verbraucher-Informationen und empfiehlt gesetzliche Regelungen insb. für Updates und Haftungsfragen.

Nutzerbewertungen im Internet

Eine dritte Sektoruntersuchung im Bereich Verbraucherschutz befasst sich mit Nutzerbewertungen im Internet. Nutzerbewertungen sind – neben dem Preis – oft ein zentrales Entscheidungskriterium für Verbraucher beim Online-Kauf. Es gibt aber zahlreiche Hinweise dafür, dass solche Bewertungen häufig gefälscht oder manipuliert sind.

Das Bundeskartellamt untersucht daher die Funktionsweise von Bewertungssystemen, um herauszufinden, wie vertrauenswürdig sie sind und ob Verbraucherrechtsverstöße vorliegen. Hierzu hat das Bundeskartellamt unter anderem zahlreiche Betreiber von Internet-Portalen und Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang anbieten, befragt.

Die Ergebnisse wurden im Juni 2020 in einem Konsultationspapier veröffentlicht. Betroffene Marktteilnehmer sind aufgefordert, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen. Der Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2020 erscheinen.



VERGABEKAMMERN DES BUNDES



Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht. Schwerpunkte der Vergabekammern in 2019 waren u. a. Nachprüfungsverfahren im Bereich der Beschaffung von Bewachungs- und Reinigungsdienstleistungen, die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Instandsetzung und Modernisierung von Verkehrsanlagen, Wasserbaumaßnahmen sowie Beschaffung aus dem Bereich Sicherheit und Verteidigung.

Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Büromöbeln

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2019 wurden 105 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsprüfungsverfahrens gestellt.
- Rund 55 Prozent der Fälle betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, gefolgt von 28 Prozent Bauaufträgen. Dahinter rangierten die Bereiche Verteidigungs- und Sicherheit sowie Auftragsvergaben im Sektorenbereich.
- 41 Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen 27 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 14 zugunsten der Antragsteller ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (34) oder Erledigung (30) beendet.
- In 12 Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

2019 hatten die Vergabekammern in einem Fall zu entscheiden, in dem ein großer öffentlicher Auftraggeber einen Rahmenvertrag zur Beschaffung von Büromöbeln neu ausgeschrieben hatte, obwohl der alte Rahmenvertrag zeitlich noch ca. zwei Jahre lief. Neu ausgeschrieben wurde der Vertrag jedoch, weil die Höchstmenge, die der Auftraggeber vorgegeben hatte, bereits erreicht war.

Rahmenvereinbarungen für Verbrauchsgüter wie z. B. Büromaterial sind vergaberechtlich ein probates Mittel, weil der Auftraggeber je nach aktuellem Bedarf abrufen kann. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof bereits entschieden, dass ein unbegrenzter Abruf aus einer Rahmenvereinbarung mit dem Grundsatz eines ungehinderten Wettbewerbs nicht vereinbar ist.

Der bisherige Lieferant machte nun im Nachprüfungsverfahren geltend, dass eine neue Ausschreibung unzulässig sei. Der Auftraggeber sei vielmehr verpflichtet, die vorgesehene Laufzeit des alten Rahmenvertrages erst auszuschöpfen.

Die Vergabekammer hat jedoch den öffentlichen Auftraggeber vollumfänglich bestätigt. Sie hat dabei zudem die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob ein Nachprüfungsantrag, der gerade auf ein Unterlassen einer Ausschreibung zielt, überhaupt zulässig sein könne. Eine Neuausschreibung nach Erreichen der vorab definierten Höchstmenge sei schon nach allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen richtig. Hinzu komme die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die im vorliegenden Fall ebenfalls die Neuausschreibung rechtfertigte. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Ermittlungen in einem Bericht vorgestellt.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Für Aufsehen hat im Jahr 2019 die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gesorgt, wonach die Teile der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine bindende Preisgestaltung vorgeben, gegen europäische Vorgaben verstoßen. Diese Vorschriften könnten insbesondere im Ausland ansässige Büros davon abhalten, sich im Inland niederzulassen. Diese Entscheidung wurde bereits in einem Nachprüfungsverfahren der Vergabekammern berücksichtigt, in dem eine Leistungsbeschreibung für Planungsleistungen, welche die bindenden Preisvorgaben der HOAI als zwingende Vorgabe vorgesehen hatte, als vergaberechtswidrig deklariert wurde.

Vergaberecht

Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.
Das Ziel des Vergaberechts ist die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.



DAS WETTBEWERBSREGISTER

Das Wettbewerbsregister soll öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren schnell und elektronisch mit Informationen zu relevanten Rechtsverstößen versorgen. Ziel ist, dass das elektronische Register Ende 2020 in Betrieb gehen kann.

Melde- und Abfragepflichten im Wettbewerbsregister

Die Melde- und Abfragepflichten im Wettbewerbsregister tragen dazu bei, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen und sich im Wettbewerb fair verhalten haben.

Die gesetzlichen Melde- und Abfragepflichten werden erst mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung wirksam. Öffentliche Auftraggeber sind dann verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags in Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto beim Register abzufragen, ob ein Eintrag vorliegt. Die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren bei Vorliegen eines Eintrags verbleibt allerdings auch weiterhin beim Auftraggeber.

Präventive Wirkung der Gesetze verstärken

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in den §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend bzw. fakultativ vom Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber zeitnah die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das Wettbewerbsregister soll somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten. Durch die Transparenz für öffentliche Auftraggeber soll die präventive Wirkung der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze einschließlich des Kartellrechts verstärkt werden.

Abfragen im Wettbewerbsregister können nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren vorgenommen werden. Für die Öffentlichkeit ist das Register nicht einsehbar. Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei bzw. fünf Jahre) sind eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen.

Eingetragene Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach erfolgter sog. „Selbstreinigung“ einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

Auftragsvergabe durch staatliche Stellen

- Für viele Unternehmen ist der Staat ein wichtiger Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber sind künftig ab Erreichen einer Wertgrenze von 30.000 Euro netto verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenze haben Auftraggeber die Möglichkeit, eine Abfrage zu stellen.
- Liegt eine Eintragung vor, muss der Auftraggeber entscheiden, ob ein Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Das Wettbewerbsregister soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Durch die neue Transparenz soll die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts verstärkt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand
Juli 2020

Druck
Brandt GmbH, Bonn

Gestaltung und Produktion
ORCA Affairs GmbH, Berlin

Bildnachweis
Getty Images:
Cover: Orbon Alija/E+; S. 6: dem10/iStock; S. 9: fotograzia/Moment; S. 10: skynesher/E+;
S. 11: sinology/iStock; S. 12: bamlou/DigitalVision Vectors; S. 13: PeopleImages/E+;
S. 14: Ralf Hiemisch; S. 15: Studio 642; S. 16: Mint Images/Mint Images RF; S. 17: Westend61;
S. 18: Canetti/iStock; S. 19: C Squared Studios/Photodisc; S. 20: AlexandruRosu/iStock;
S. 21: Nordroden/iStock; S. 22: alvarez/E+; S. 23: Ulf Wittrock / EyeEm/EyeEm;
S. 24: Mehdi Khemiri / EyeEm/EyeEm; S. 25: Sjo/iStock; S. 26: technotr/E+; S. 27: luismmolina/E+;
S. 28: simonidadjordjevic/iStock; S. 29: Arno Masse/Cultura; S. 32: Fedor Kozyr/iStock;
S. 33: Roc Canals/Moment; S. 36: MF3d/E+; S. 39 (o.): Patcharanan Worrapatchareeroj/Moment;
S. 39 (u.): Tom Hoenig; S. 41: Just_Super/E+; S. 42: zhongguo/E+; S. 43: yangphoto/E+;
S. 44: Westend61; S. 45: Ketchana Jedsenarak / EyeEm/EyeEm; S. 46: Thomas Winz/The Image Bank;
S. 48: Igphotography/E+; S. 49 (o.): Alexander Spatari/Moment; S. 49 (u.): Image Source/Image Source;
S. 50: Mint Images/Mint Images RF; S. 51: _Ra_/iStock; S. 52 (o.): primeimages/E+;
S. 52 (u.): maurizio siani/Moment; S. 53: redmal/E+; S. 55: Westend61; S. 56: Kiyoshi Hijiki/Moment;
S. 57: Thomas Barwick/Stone; S. 58: maxcam2008/iStock; S. 59: alphaspirit/iStock;
S. 60: Towfiqu Barbhuiya / EyeEm/EyeEm; S. 61: NicoElNino/iStock; S. 62: Koron/Moment;
S. 64: 3alexd/E+

Weitere:
Bundeskartellamt

Text
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Telefon 0228 94 99-0
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de
www.bundeskartellamt.de